Die Quellen der „Rerum Frisicarum Historia“ des Ubbo Emmius.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt

von

Heinrich Reimers

cand. theol.

aus Aurich.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Tag der mündlichen Prüfung: 22. Juli 1902.

Emden.
Druck von Anton Gerhard.
1903.

7 5

Die vollständige Abhandlung, von der das Folgende nur ein Teil ist, erscheint im „Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer“ zu Emden, Band XV u. f.

I. Leben und Werke des U. Emmius.

Eine glückliche Vereinigung aller der Umstände, welche geeignet sind, einen bedeutenden Menschen auf die Höhe seiner Zeit zu stellen, lässt uns die Beschäftigung mit Ubbo Emmius der Mühe wert erscheinen. Dazu tritt uns der friesische Gelehrte des ausgehenden 16ten Jahrhunderts entgegen im Lichte einer grossen Zeit, hineingestellt in den Rahmen einer jugendkräftigen Volksbewegung.

Ubbo Emmius wurde am 5ten Dezember 1547 geboren; seine Heimat war das ostfriesische Dorf Greetsiel. Das Meer, welches dem friesischen Lande überhaupt wesentlich sein Gepräge leiht, musste die ersten Eindrücke des Knaben bestimmen. Auf das Meer hinaus gingen vor allem die Interessen der Bewohner des Dorfes; Schiffahrt und Fischfang boten manchen von ihnen die Nahrung. Daneben nährte der fruchtbare Boden des Marschlandes einen kräftigen, freiheitstrotzigen Bauernstand — jene Männer, welche in den Wirren des Landes in ihrer Weise denselben Gedanken von Unabhängigkeit und Selbständigkeit durchzusetzen suchten, wie ihn in Ostfriesland die gebildeten und höherstrebenden Elemente, vor allem die Bürger Emdens, ihren Fürsten gegenüber vertraten. Bei alledem war Greetsiel der Stammsitz des ostfriesischen Herrscherhauses, und die Traditionen, welche einst das cirksenasche Haus so eng mit dem

Boden verbanden, dem es entsprossen war, und die Tage des grossen Edzard, der wohl noch selbst auf dem Sitz seiner Väter residierte,[1]) mochten in Greetsiel um die Mitte des 16ten Jahrhunderts noch unvergessen sein. Nicht gar weit von Emmius' Geburtshause stand als mahnender Zeuge der Geschichte des greetsielischen Hauses die von dem ersten Grafen aus cirksenaschem Geschlechte, Ulrich I., wehrhaft hergestellte Burg, damals noch einer der bedeutendsten festen Plätze im Lande.

Emmius' Vater war der Pfarrer des Dorfes, ein Theologe aus der Schule der grossen Reformatoren. Er selbst hatte noch in Wittenberg zu Luthers und Melanchthons Füssen gesessen, das spätere Leben hatte ihn mit Johannes a Lasko während dessen Emder Aufenthalt zusammengeführt, und innige Freundschaft verband beide Männer.[2]) Seine Familie war von alters her in Ostfriesland wohl angesehen. Der Bruder seiner Mutter, der Amtmann Ubbe Emmen, war unter den tapfern Verteidigern Leerorts in der sächsischen Fehde, dem Grossvater hatte das Vertrauen seiner Landsleute das Amt eines Sielrichters übertragen.[3])

Den ersten Unterricht genoss Ubbo Emmius bei seinem Vater, doch sandte dieser ihn bereits mit 9 Jahren auf die lateinische Schule; er besuchte Emden, Bremen und Norden.[4]) Die Frucht seiner gründlichen Gymnasialstudien — er hielt sich an den drei Schulen nicht weniger als 14 Jahre auf — war eine eingehende Bekanntschaft mit den klassischen Sprachen; besonders der Unterricht des berühmten Rektors Molanus in Bremen soll in dieser Beziehung von grossem Einfluss auf Emmius gewesen sein. Ein formvollendeter lateinischer Stil, ein feinsinniges Eingehen auf die Gedankenwelt der Alten, sind Emmius immerdar eigen geblieben. Geschult an den Vorbildern der Alten, genährt mit den Erzeugnissen ihrer edelsten Geister, war Emmius doch zugleich seiner Zeit ein wahrhaft moderner Mann, der es wie wenige verstand, das alte Gold in neue Formen zu giessen, der Vertreter einer lebenswarmen, naturwahren Renaissance auf friesischem Boden. So ausgerüstet genoss er während zweier Jahre in Rostock den Unterricht des ersten Historikers seiner

---

[1]) Wiarda: Ostfriesische Geschichte II p. 321.
[2]) Mulerius: Vita Ubbonis Emmii p. 170.
[3]) Em. hist. p. 878.
[4]) Vita Ubb. Em. p. 172.

Zeit, David Chytraeus. In theologischer Beziehung freilich ist Emmius diesem Lehrer, dem Mitverfasser der Konkordienformel, nicht gefolgt, hier übten die Universität Genf, wo Emmius später zwei Jahre weilte, und ihr gefeierter Lehrer Theodor Beza den entscheidenden Einfluss auf ihn aus. Der Historiker Emmius aber weiss sich durchaus als Schüler des Chytraeus. Die spätere Freundschaft beider Männer und das Urteil des Chytraeus über das Werk seines Schülers[1]) sind Zeugen ihrer engen Beziehungen. Wohlunterrichtet über Land und Leute durch eine Studienreise, die ihn durch Süddeutschland, die Schweiz und Frankreich führte, kehrte Emmius 1579 in die Heimat zurück. Sein letzter Universitätsaufenthalt hatte ihn in eine entschieden reformierte Richtung gedrängt, Calvin war der überragende Geist, der seine theologischen Anschauungen beherrschte; und das republikanische Genf war der Ort, an dem diese Ideen die Stätte ihrer klassischen Ausprägung gefunden hatten.

So kam er in das Ostfriesland Edzards II. Hier war inzwischen ein anderer Geist herrschend geworden, als zur Zeit der Gräfin Anna und a Laskos. In Emmius' Vaterhause hatte ein milder versöhnlicher Sinn geherrscht, der Vater war lutherischer Geistlicher, er war Luthers Schüler, aber er konnte dabei doch auch a Laskos Freund sein; der Sohn war nun entschieden in die Bahnen der Schweizer Reformatoren eingelenkt. In dem grössten Teil seiner Heimat, in den massgebenden Kreisen zumal, hatte sich die entgegengesetzte Entwicklung angebahnt. Des grossen Edzard gleichnamiger Enkel hatte als Gemahlin eine Prinzessin aus königlichem Geblüt heimgeführt, eine Tochter Gustav Wasas. Erzogen in dem ausgeprägt lutherischen Sinn, wie er am Hofe des grossen Schwedenkönigs herrschend war, wusste sie das Herz des Gatten bald für ihre Anschauungen zu gewinnen. Edzard II. ward ein entschiedener Lutheraner, sein Bruder Johann, der einen Teil des Landes selbständig regierte, war ebenso entschieden reformiert, und die konfessionellen Gegensätze schärften sich, wie nie zuvor im Lande. Dazu waren die innern politischen Verhältnisse schwierig genug.

Die ersten Glieder der cirksenaschen Dynastie hatten das Emporkommen ihres Hauses noch nicht vergessen, sie waren

[1]) Tiaden: Das gelehrte Ostfriesland. Bd. II p. 187.

tüchtige und kraftvolle Regenten, bei alledem aber wussten sie sich stets als „primi inter pares“, als Führer des Volkes im eigentlichen Sinne. Sie standen dem Volke nicht gegenüber wie sonst wohl die Fürsten im Reich, sie standen im Volke, und beider Interessen waren eins. Auf die Dauer aber konnte das schwerlich so bleiben. In demselben Masse, in dem die Beherrscher des Landes über den Standpunkt der Häuptlinge hinauswuchsen, und in dem ihre Macht nach innen und aussen erstarkte, mussten sie zu einer andern Auffassung ihrer fürstlichen Stellung hingedrängt werden. Fanden sie nun für diese Ideen keinen Stützpunkt im Lande selbst, so war es das Natürliche, dass sie sich mit auswärtigen Räten umgaben, die in jenen Anschauungen von der Macht eines Fürsten und dem Gehorsam seiner Unterthanen aufgewachsen waren, welche ihnen genehm waren, und in denen sie somit willige Werkzeuge für die Durchführung ihrer Absichten finden mussten.

Schon unter Enno II., dem Sohne Edzards des Grossen, schienen die Dinge eine derartige Wendung nehmen zu wollen. Aber seine kurze Regierung (1528—1540) konnte das einzigartige Band, das sich hier zwischen Fürst und Volk geschlungen hatte, nicht zerreissen, und Ennos Witwe Anna von Oldenburg war klug genug, während ihrer vormundschaftlichen Regierung die fürstlichen Ansprüche nicht zu überspannen, und das Herz des Volkes gehörte ihr, wie einst den Ahnherrn ihrer Kinder. Aber das alles war nun anders geworden. Der Schwiegersohn des Königs von Schweden sah nicht ein, warum er sein Volk anders regieren sollte, wie draussen die Fürsten im Reich und wie etwa sein königlicher Schwiegervater. Er umgab sich mit Ratgebern, welche in fremden Verhältnissen aufgewachsen, friesischer Art und friesischer Sitte unkundig, die Verhältnisse der Grafschaft unerträglich fanden, und die nun ihrem Herrn die Stellung zu sichern suchten, welche nach ihrer Meinung einem Landesherrn zukam. Dies Streben nach fürstlichem Glanze und fürstlicher Macht aber musste dem jungen Grafen die Herzen seiner Landsleute entfremden, die unter dem landesväterlichen Regiment seiner Vorgänger von alledem nichts erfahren hatten. So gingen denn die Interessen von Fürst und Volk auseinander, welche fast ein Jahrhundert aufs engste verbunden gewesen waren.

Das Volk suchte und fand eine stärkere Vertretung in einer Kräftigung der Landstände. Diese waren bisher mehr zurückgetreten, ihr harmonisches Zusammenwirken mit der landesherrlichen Gewalt hatte eine scharfe rechtliche Abgrenzung der gegenseitigen Rechte kaum erforderlich gemacht. Die eingetretene Spannung steigerte nun die Ansprüche von beiden Seiten. War es auf der einen Seite die reichsfürstliche Gewalt und Landeshoheit, welche den Strebungen des Grafen einen Rückhalt und Stützpunkt gewährten, so fanden die Landstände ihren natürlichen Halt in der aufkeimenden Freiheitsbewegung der Niederlande. Mit steigender Spannung und wachsendem Interesse richteten sich die Blicke, der gebildeten Bewohner des Landes zumal, nach Westen. Hier entwickelte sich ein kräftiges politisches Leben, hier begann ein freiheitliebendes Volk den Druck überspannter absolutistischer Gewalt von sich abzuschütteln, und sein Beispiel musste ermutigend und belebend wirken. Kein Wunder, wenn in solcher Lage in Ostfriesland, hier an der Grenzscheide des Reiches, die Gegensätze aufeinanderplatzten. Vom Reiche her klangen dem regierenden Herrn wie Lockrufe die Worte von Fürstenrecht und Fürstenherrlichkeit in die Ohren. An den Thoren des Landes zeigte ein freies Brudervolk dem Friesenvolke, was das Ende des fürstlichen Absolutismus sei, und welche Kräfte des staatlichen und bürgerlichen Lebens sein Sturz zu entbinden vermöge.

Es ist nicht schwer zu erraten, auf welche Seite es Ubbo Emmius nach seiner ganzen Entwicklung hindrängen musste. Dennoch trat Emmius in die Dienste Edzards II. Wohlvorgebildet zum Predigt- wie zum Lehramt, wählte er, als ihm nach seiner Rückkehr beides angeboten wurde, die Stelle als Rektor der lateinischen Schule zu Norden. Den politischen Gegensätzen blieb er hier fern. Während die ihm anvertraute Schule unter seiner Leitung mächtig emporblühte, führte er neben seinen amtlichen Verpflichtungen das Leben eines emsigen, rastlosen Gelehrten; in diese Zeit fallen die ersten Anfänge seines grössten Werkes, seiner friesischen Geschichte. Aber ob er sich gleich so weit ab hielt vom politischen Leben, so sollte er doch von anderer Seite gar bald in die Gegensätze im Lande hineingezogen werden. Sein reformierter Standpunkt, obwohl bereits

von Anfang an nicht unbekannt, erregte plötzlich das Missfallen des durch seinen Hofprediger aufgehetzten Grafen; dieser wollte in dem durchaus lutherischen Norden einen reformierten Rektor nicht länger dulden, und Emmius musste 1587 sein Amt verlassen.

Des Grafen reformierter Bruder nahm ihn auf, und bereits im folgenden Jahre konnte er die Leitung der neugegründeten lateinischen Schule in Leer übernehmen. Dass diese Wendung der Dinge seinen Gegensatz zu Edzard II. verschärfte, ist nur natürlich. Bei alledem aber darf man sich Emmius nicht als einen grundsätzlichen Feind des gräflichen Hauses vorstellen, wie dies später seine höfischen Gegner wohl darzustellen beliebten. Noch 1592 widmete er von Leer aus Edzards Sohn, dem späteren Grafen Enno III., die erste Dekade seines Geschichtswerkes, und die Art, wie er in seiner Geschichte selbst über das gräfliche Haus spricht, ist nichts weniger als feindselig. Er bekämpfte nur Edzards System, nicht die Person des Landesherrn, noch weniger sein Haus. Der Aufenthalt in Leer brachte Emmius reiche Förderung, er lernte die niederländischen Verhältnisse hier aus näherer Anschauung kennen. Die treibenden Ideen der ganzen niederländischen Freiheitsbewegung mussten sich ihm hier weit konkreter gestalten, als in dem dem Schauplatz der Dinge ferner liegenden Norden. So wuchs er mehr und mehr in den Gedanken- und Gesichtskreis des Landes hinein, welches ihm eine zweite Heimat werden sollte. Vor allem fand er in Leer reiche Anregung durch den Verkehr mit angesehenen Flüchtlingen aus Groningen, mit Johann Rengers ten Post und seinem Kreise besonders. Als diese nach der Befreiung Groningens in die Heimat zurückkehrten, dankte er ihrer Fürsprache einen Ruf als Rektor in ihre Vaterstadt.

Im Jahre 1596 übernahm Emmius dann die Leitung der lateinischen Schule in Groningen. Hier bot sich seiner Entwicklung ein Spielraum, wie er ihn in seiner Heimat nimmer hätte finden können. Er selbst sah sich nun mit einem Male hineinversetzt in das Leben des Landes, welches ihm und den Seinen immerdar als das klassische Land der bürgerlichen Freiheit hatte erscheinen müssen. In unmittelbarem Verkehr mit den führenden Männern, Wilhelm Ludwig von Nassau, Friedrich und Abel Coenders van Helpen u. a., konnten in ihm

nunmehr die staatlichen und politischen Ideale zu freier Entwicklung gelangen, für die sein Aufenthalt in Genf, die Beschäftigung mit den klassischen Vorbildern antiken Bürgersinnes und endlich nicht zuletzt die konkreten Verhältnisse seiner engeren Heimat den Boden bereitet hatten. Hierzu kam noch die Berührung mit den Ideen von Hugo Grotius, wie sie damals den Niederländern nahe lag, vor allem aber sein enger Freundschaftsbund mit dem damaligen Emder Syndikus Althusius. Dieser Mann, der erste Vertreter einer neuen staatsrechtlichen Auffassung, einer der geistigen Väter des contrat social,[1]) war damals die Seele der freiheitlich gerichteten Elemente in Ostfriesland. Seinen radikalen Anschauungen hat sich Emmius nicht angeschlossen, er war seiner Grundüberzeugung nach ebensowenig ein Fürstenstürmer, wie ein Demokrat,[2]) aber die neuen staatsrechtlichen Ideen gingen doch nicht spurlos an ihm vorüber, und die Idee des vom Fürsten mit dem Volke geschlossenen Vertrages spielt bei seiner Beurteilung der ostfriesischen Verhältnisse ihre Rolle. Vor allem aber sind ein auf das Grosse gerichteter politischer Blick und eine selbständige Art, die Dinge anzuschauen, der bleibende Erfolg, den auch der Historiker Emmius diesen Verhältnissen verdankt. Dabei bot ihm Groningen auch sonst in historischer Beziehung Förderung genug.

Zu dem groninger Geschichtschreiber Eggerik Phebens, dem Kurator der lateinischen Schule, stand er nicht nur in amtlichen Beziehungen[3]); Rengers ten Post stellte ihm seine historischen Kommentare zur Verfügung, und vor allem bot sich ihm in Groningen durch das Wohlwollen der Behörden ausgiebige Gelegenheit zur Benutzung der dort vorhandenen

---

[1]) vgl. O. Gierke: Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorie. Breslau 1880, 2. Ausgabe 1902.

[2]) Bezeichnend ist in dieser Beziehung, was Emmius in der Historia pag. 19 über die Besetzung der obrigkeitlichen Aemter in Groningen sagt: *„Olim tamen ita observatum, ut ad consulatum, aut ordinem senatorium nulli facile, nisi antiquis, partim etiam nobilibus familiis, quae complures ex agro in civitatem concesserant, nati, aut alioqui insignibus commendati dotibus admitterentur. Quae ratio quamdiu valuit, et pax cum vicinis, quos idem sanguis oppidanis miscebat, immota, et fortuna civitatis prospera fuit: Ea projecta, cuncta reliqua etiam in contrarium iere.“*

[3]) Groninger Bijdragen, Jahrgang I p. 264.

Urkunden. Ja, er war in Beziehung auf das sonst so sorgfältig gehütete Archiv so sehr der Vertrauensmann des Magistrats, dass sogar gelegentlich die Benutzung des Archivs durch fremde Gelehrte durch seine Vermittelung, bezw. auf seinen Rat zugelassen wurde[1]). Trotz aller Studien aber stand er in Groningen der Praxis des öffentlichen Lebens so nahe, wie dies einem Manne in seiner Stellung kaum irgendwo anders möglich gewesen wäre. Die politischen Verhältnisse gestatteten es ihm, mit der Oppositionspartei in Ostfriesland die engste Fühlung zu behalten. In allen wichtigen Dingen war er der stetige Berater der Stadt Emden und der ständischen Partei; er griff sogar gelegentlich selbst in die ostfriesischen Verhältnisse ein, wie etwa beim Landtage zu Marienhafe. So oft man seines Rates oder seiner Feder bedurfte, wurden ihm von seinen Parteigenossen die wichtigsten politischen Aktenstücke zur Einsicht übersandt, der Emder Magistrat sah sich nach der Ueberrumpelung von Aurich sogar in der Lage, ihm Schriftstücke des dortigen gräflichen Archivs zur Verfügung stellen zu können. Die gleiche Einsicht in den Gang der Dinge, wie sie die unmittelbare Fühlung mit den leitenden Persönlichkeiten gewährt, war ihm auch für die Verhältnisse seiner zweiten Heimat beschert; er war der Vertraute des Statthalters Wilhelm Ludwig von Nassau, und dieser bediente sich in wichtigen Staatsangelegenheiten gern seines Rates.

Daneben war seine Berufsthätigkeit eine reich gesegnete. Zwanzig Jahre hindurch stand er mit Ehren der groninger Schule vor, die unter seiner Leitung nicht minder erblühte, wie vormals diejenigen zu Norden und Leer. Bei Stiftung der groninger Universität wurde dann dem verdienten Manne das Ordinariat für Geschichte und griechische Sprache übertragen, und Ubbo Emmius genoss die Ehre, als erster die Würde eines Rector magnificus der neugegründeten Hochschule zu bekleiden. Am 9ten Dezember 1625 ist er dann heimgegangen, wahrhaft beweint von seinen Landsleuten östlich und westlich der Ems, betrauert von der ganzen gelehrten Welt seiner Tage, als trefflicher Gelehrter, herrlicher Lehrer, weiser Staatsmann und hervorragender Historiker.

---

[1]) Gron. Bijdr. VI p. 320.

Mannigfaltig und zahlreich sind die von ihm hinterlassenen Schriften; Tiaden (Gel. Ostfr. II p. 145 ff.) führt deren allein 33 auf, wobei er noch eine Anzahl kleinerer Schriften unberücksichtigt lässt. Wir lernen Emmius hier kennen als Theologen, Politiker, klassischen Philologen, Geographen und Historiker. Auf diese Schriften und ihre Besprechung durch Tiaden mag hier nur verwiesen werden. Eine Anzahl kleiner ungedruckter Schriften von Emmius dagegen findet sich weder bei Tiaden, noch sonst irgendwo erwähnt. Die interessanteste unter diesen ist eine auf der groninger Universitätsbibliothek befindliche Abhandlung: „de Frisia orientali et de urbe Emdana"; sie enthält in kurzen Zügen einen Ueberblick über die ostfriesische Geschichte, und zwar zunächst in kurzen Strichen, vom Aufkommen des ten Brokischen Hauses an etwas ausführlicher. Interessant sind besonders die Charakteristiken der ostfriesischen Regenten. Ulrichs I. Verdiensten wird Emmius hier bei weitem nicht gerecht, bei ihm wird ziemlich einseitig die kluge Politik und das schlaue Verhalten dem Volke gegenüber betont, seine Bedeutung für die Einigung des Landes tritt ganz zurück. Ulrichs grossem Sohne dagegen lässt Emmius volle Gerechtigkeit widerfahren; stark betont wird dabei die Liebe und Anhänglichkeit des Volkes als rettendes Moment in Edzards Geschick. Ueber seine Regierung äussert sich Emmius charakteristisch genug: „*Memorabili ad omnes posteros exemplo, quanto validior ad fortunam principum tuendam ac sustinendam sit populi benevolentia, quam metus. Quam quidem benevolentiam ipse vicissim Edzardus comitate, facilitate eximia alebat. Omnibus namque patere, servata decenter dignitate, parem prope se reliquae nobilitati gerere, frequenter et libenter in comitiis et aliis honestis congressibus cum plebe rustica ditiore versari, ab ordinibus tributa et similia non exigere ut debita aut pro imperio poscere, sed rogare. Quibus rebus fiebat, ut per ipsa etiam adversa amor ille caperet incrementum.*" Bezeichnend für Emmius Auffassung ist auch seine Charakteristik der Gräfin Anna: „*Huius foeminae gubernatio, aequabilis et pacifica, pergrata populo fuit. Sed hoc vitii habuit, quod populus nimio in eam et liberos eius impuberes velut injuriis aliorum facile obnoxios studio, dum benefacere iis et benevolum declarare animum satagit, suae libertatis fuit oblitus. Vidua enim imbecillis et in parva actate liberi, qui semet tueri non possent, erant ob oculos et*

animum, ac populum ad commiserationem facillime impellebant; maxime, cum velut fabulae subserviret, quae a consilio erat nobilitas, et conditionem illam miserabilem populo saepe ingereret; ac populus ipse per se singulari affectu ob memoriam Edzardi, quam omnes venerabantur, eiusce posteritatem complecteretur." Mit dem Vertrage von Delfziel (1595) schliesst der Ueberblick ab. Angebunden findet sich noch eine zweite Arbeit von Emmius: „de Frisia orientali", welche in kurzer Zusammenstellung eine Schilderung der ständischen Streitigkeiten etc. von 1574—1594 enthält. Von den beiden Arbeiten ist die eine 1597, die andere 1600 verfasst, doch lässt sich nach dem Befund der Handschrift nicht feststellen, auf welche die eine oder andere Zahl zu beziehen ist.

Aus dem Jahre 1607 stammt eine kleine historisch-polemische Schrift von Emmius' Hand: „de causa Emdana et totius patriae", dieselbe befindet sich, leider nicht mehr vollständig erhalten, in der Urschrift auf dem kgl. Staatsarchive in Aurich. Ebendort ist auch eine in genealogischer Form gehaltene Abhandlung über die dynastischen und rechtlichen Verhältnisse im Harlingerlande, welche Emmius' grosser Gegner, der Kanzler Brenneisen, später mit der Aufschrift versehen hat: „Nachrichten von den Rechten des Hauses Ostfriesland an Esens und Wittmund". Die Arbeit muss aus der Zeit nach 1616 stammen, da Emmius in einem hierzu gehörenden Stammbaume bereits auf die Paginierung der Folioausgabe seiner Historia von 1616 Bezug nimmt.[1])

Diese letztere enthält zum ersten Mal in vollständiger Zusammenstellung das Hauptwerk seines Lebens die „Historia rerum Frisicarum", welche in 60 Büchern die Geschichte von Ost- und Westfriesland bis zum Jahre 1564 enthält. Dieses Werk vor allem hat Emmius' Ruhm als Historiker begründet und ihm eine bleibende Bedeutung für die friesische Geschichtschreibung bis auf unsere Tage gesichert. Demgegenüber treten seine andern grösseren historischen Schriften, die „Historia

[1]) Für die Datierung der hierzu erforderlichen Studien macht dies natürlich nichts aus, zumal Emm. hist. pag. 348 sich bereits ausdrücklich auf dieselben beruft: *„Sed mihi, eius aetatis cuncta diligentius expendenti et veterum rerum vestigia in tabulis foederum persequenti, hoc maxime verum occurrit." etc.*

nostri temporis", die Biographien Wilhelm Ludwigs von Nassau und des Emder Predigers Menso Alting, sowie die der grossen Folioausgabe von 1616 angefügten wertvollen geographisch-historischen Beschreibungen des damaligen Frieslands mehr zurück, so schätzbares Material sie auch im einzelnen enthalten. Wenn von Emmius und seiner Bedeutung für die gegenwärtige historische Forschung die Rede ist, so ist dabei allemal an die „Hist. rer. Fris." gedacht.

Bei Emmius waren in mehr als einer Hinsicht die Vorbedingungen gegeben, welche ihn zu einem Historiker machen konnten, der die überwiegende Mehrzahl der zeitgenössischen provinzialen Geschichtschreiber weit hinter sich zurücklässt. Gediegene wissenschaftliche Bildung, gründliche Kenntnis seiner eigenen Zeit, und vor allem der warme Lebenshauch einer grossen denkwürdigen Bewegung, welche über sich hinaus die Blicke zurücklenkt in die Vergangenheit, und welche eine aus ihr herausgeborene Darstellung und ein von ihr aus gewonnenes Verständnis vergangener Zeiten immerdar wird anziehend und reizvoll erscheinen lassen. Aber gerade hier liegt auch Emmius' Schwäche als Historiker, und seine Gegner haben nicht versäumt, sich diese Schwäche zu nutze zu machen.

In der ersten Zeit nach dem Erscheinen des Emmiusschen Werkes freilich, zeigt sich ein Widerspruch gegen seine Geschichtsdarstellung, soweit dies die Hauptsache betrifft, nicht. Sein Gegensatz zu dem Oldenburger Chronisten Hamelmann und seine litterarische Fehde mit den Verfechtern einer ausführlichen apokryphen friesischen Urgeschichte (vgl. cap. VIII. § 6) gehört nicht eigentlich hierher. Trotzdem Emmius aufs engste in die ständischen Streitigkeiten in seinem Heimatlande verwickelt war, trotz seiner dem Grafen Enno gehässigen Veröffentlichung der im Geiste Machiavells gehaltenen Denkschrift des gräflichen Kanzlers Thomas Frantzius „Getreuwer Rath, wie eine bestendige feste regierung in Ostfriefzlandt einzuführen sey"[1]) (1610), wurde ein Widerspruch gegen sein gewaltiges

[1]) Das 1609 aus Aurich nach Emden entführte, lange verschollene und vor Kurzem im Emder Rathaus-Archive wieder aufgefundene Original hat nicht den obigen Titel „Getreuwer Rath" etc., sondern auf dem Umschlage die von späterer, aber alter Hand herrührende Aufschrift: „Thomae Frantzii Instructio ahn Seine Gnaden von deren regirung aliâs Testamentum Thomae Frantzii". Eine Ueberschrift von Frantzius Hand fehlt.

Geschichtswerk und die Tendenz desselben auch in offiziellen Kreisen nicht laut. Noch am Ende des 17ten Jahrhunderts durfte ein lutherischer Geistlicher, der Pastor Jmel Poppinga zu Hatshausen, es wagen, sich in einem dem fürstlichen Konsistorium eingelieferten Lebenslauf unter Lobeserhebungen für unsern Historiker der Verwandtschaft mit demselben zu rühmen. Er schreibt: „*Mater Renske Diken ex familia Emmiorum, ex quibus aliquis nomine Ubbo Emmius fama super aethera notus, quippe quem virum scripta praestitere immortalem*“.[1]) Das sollte bald anders werden. Als die Irrungen zwischen Fürst und Ständen in Ostfriesland unter der Regierung Georg Albrechts (1708—34) bezw. seines Kanzlers Enno Rudolph Brenneisen wiederum in einer Heftigkeit entbrannten, wie kaum zuvor, wurde auch Emmius mit in diesen Streit hineingezogen. Wie er einst zu seinen Lebzeiten von Groningen aus der ständischen Partei gleichsam als Anwalt in allen schwierigen Fragen gedient hatte, wie er ihr, wo immer es nötig war, seine scharfe Feder zur Verfügung stellte, so wurde nun, fast ein Jahrhundert nach seinem Tode noch, der Name Ubbo Emmius zum Losungswort der sogenannten Renitenten; sein gewaltigstes Werk aber war die Rüstkammer für die Nachweise ihrer freiheitlichen Ansprüche und der friesischen Volksrechte, der territorialen Fürstengewalt des beginnenden 18ten Jahrhunderts gegenüber. Die Polemik gegen Emmius wurde nun zur Parteisache, wer sich dem Hofe gefällig erweisen wollte, musste Emmius tadeln; ein Vergleich zwischen Emmius und Sallust im üblen Sinne gefasst galt in jener Zeit als Schmeichelei für den Hof.[2]) Der Kanzler Brenneisen, der Stimmführer der ganzen Bewegung, suchte Emmius durch eine wissenschaftliche Widerlegung beizukommen. Er hatte bereits 1707 von den in Groningen lebenden Nachkommen des Emmius einen beträchtlichen Teil der von Emmius hinterlassenen Manuskripte, besonders der Vorarbeiten zu seiner „Historia rerum Frisicarum“, erworben.[3]) Sein Plan war, an der Hand urkundlicher Belege aus dem fürstlichen Archiv die Geschichtsdarstellung des

[1]) Original im kgl. Staatsarchiv zu Aurich.

[2]) Tiaden: Gel. Ostfr. II p. 143.

[3]) Es sind dies eben die Manuskripte von Emmius, welche sich noch jetzt im kgl. Staatsarchiv zu Aurich befinden.

Emmius zu widerlegen. So erschien denn 1720 in zwei stattlichen Foliobänden seine „Ostfriesische Historie und Landesverfassung", die erste wirkliche Kritik der Emmiusschen Historia (vgl. cap. V § 1). Zwölf Jahre später gab Brenneisen die kleine Emmiussche Schrift „de statu reipublicae et ecclesiae in Frisia orientali" in deutscher Uebersetzung heraus, mit vielen Anmerkungen versehen, welche auch hier allenthalben die Aufstellungen des Emmius, zumal soweit diese das Verhältnis zwischen Fürst und Volk berühren, widerlegen sollen. Die Schrift wurde, um der Sache grösseres Ansehen zu verleihen, an alle deutschen Universitäten, sowie an eine Anzahl hervorragender Standespersonen versandt.[1]) Unterstützt wurde Brenneisen in seiner Polemik gegen die Emmiussche Geschichtschreibung durch den Hofprediger Bertram, welcher Emmius besonders auf kirchengeschichtlichem Gebiete zu widerlegen suchte.[2])

Trotzdem ist es den Gegnern nicht gelungen, die Autorität des Emmius wankend zu machen. Der entscheidende Einfluss, den er bereits von Anfang an auf die friesische Geschichtsdarstellung gehabt hat,[3]) blieb ungetrübt bestehen, wenngleich die von Brenneisen aus dem fürstlichen Archiv veröffentlichten Stücke geeignet waren, im einzelnen wertvolle Ergänzungen zu bieten. Tilemann Dothias Wiarda, dessen „Ostfriesische Geschichte" (Aurich 1791 ff., 10 Bde.), ob sie schon an Emmius nicht heranreicht, für das 19te Jahrhundert die Grundlage Ostfriesischer Geschichtschreibung bildet, lässt Emmius durchaus als historische Autorität ersten Ranges gelten und geht, wo er ihn nicht gerade durch Eg. Beninga u. a. kontrollieren kann, auf Ubbo Emmius als auf eine unbedingt zuverlässige Quelle zurück.[4])

---

[1]) Antwortschreiben derselben in einem Sammelband im kgl Staatsarchiv zu Aurich.

[2]) Die Titel der betreffenden Schriften sind u. a.: Historischer Bericht von dem in Ost-Friesland . . . Anno 1730 gehaltenen Evangelischen Jubel- und Dankfest, Braunschweig 1731. — Historischer Beweis, dass Ostfr. zur Zeit der Reformation der Ev.-Luth. und nicht der Reformirten Kirchen beygetreten sey, Oldenburg 1732. — Erläuterte und vertheidigte Ostfriesische Reformations- und Kirchen-Geschichte, Aurich 1738.

[3]) vgl. Schotanus: Geschiedenissen kerkelyck ende wereldtlyck van Friesland, Oost ende West, tot op het Jaar na Christi Geboorte 1583. Franeker 1658.

[4]) vgl. z. B. I p. 198, 217, 279, II p. 56, 113, 145 und öfters.

Ihm folgt im wesentlichen Onno Klopp im ersten Band seiner ostfriesischen Geschichte bis 1570. Klopps Gegner Möhlmann übt dann zum ersten Mal wieder an Emmius scharfe Kritik. J. H. D. Möhlmann, von Hause aus Jurist, ehedem Auditor in Aurich und Stade, später in Emden als Privatgelehrter lebend,[1]) liess im Jahre 1862 eine Schrift erscheinen: „Kritik der Friesischen Geschichtschreibung überhaupt und der des Dr. Onno Klopp insbesondere". Er sucht hier die ganze bisherige friesische Geschichtschreibung nicht nur als unzureichend, sondern sogar als unzuverlässig hinzustellen, und auch der grösste aller friesischen Historiker, Ubbo Emmius, kommt nicht besser weg als seine Kollegen. Gestützt auf die Forschungen von Richthofens über die friesische Rechtsgeschichte, sowie auf die Schrift von Wierichs: „Versuch einiger Anmerkungen über den Staat von Friesland mittler Zeiten" (Oldenburg 1741), sucht dann Möhlmann nicht nur Emmius' Anschauungen über das Verhältnis Karls des Grossen zu Friesland und über die friesische Freiheit im Mittelalter an der Hand der Ergebnisse späterer Forschungen zu berichtigen, sondern er zieht, in seiner Kritik weit über das Ziel hinausschiessend, auch Emmius' Glaubwürdigkeit im einzelnen in Zweifel. Er wirft Emmius übergrosse Abhängigkeit von Eggerik Beninga vor (vgl. cap. VI § 1), hält ihn von anderer Seite in vielen Fällen für übel unterrichtet, ja gar für leichtfertig, und nimmt gelegentlich eine absichtliche, wo nicht Verdrehung, so doch Verschleierung der Thatsachen an; ausserdem hat er von Emmius' archivalischen Studien eine geringe Vorstellung und hält die Zahl der von ihm benutzten Urkunden für recht gering (vgl. dagegen cap. V § 1—5).

Möhlmanns Kritik hat bisher eine Widerlegung in ihrem vollen Umfange nicht gefunden, und so besteht auch, was er über Emmius gesagt hat, in gewissem Sinne noch heute in der wissenschaftlichen Welt zu recht (vgl. z. B. v. Wegele: Ge-

[1]) Ausser seiner Kritik erschienen von ihm u. a. eine Ausgabe der Reimchronik des Grestius von Harlingerland, der Iheringschen Beschreibung der Herrlichkeit Gödens und der Genealogie der Häuptlinge von Gödens von Alexander von Werdum, Stade und Harburg 1845, sowie: Stammtafeln einiger Ostfriesischer, Hannöverscher und Westfälischer Familien, Leer 1832.

schichte der deutschen Historiographie 1885 p. 415—17). Es wäre zu erwarten gewesen, dass der holländische Kritiker Bolhuis van Zeeburgh, obschon er, was die ältere Geschichtschreibung anlangt, vielfach Möhlmann zustimmt, in seiner gründlichen Untersuchung: „Kritiek der Friesche Geschiedschrijving" ('s Gravenhage 1873) eine gerechtere Würdigung der Bedeutung unseres grossen Historikers gegeben hätte. Nach dem, was Bolhuis p. 207—208 über Emmius sagt, kann man dies mit einiger Sicherheit annehmen, aber leider ist das Werk nicht über diese Einleitung zu einer Besprechung des Emmius hinaus gediehen. Dagegen hat der gegenwärtig bedeutendste Kenner unserer heimischen Geschichte, der Generalsuperintendent Bartels, im Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden (Bd. I. p. 1 ff.) in einer gründlichen Untersuchung: „Emmius, Möhlmann und die Entstehung des Dollarts" den Nachweis geführt, dass die Vorwürfe, welche Möhlmann dem Emmius wegen seiner Darstellung der Dollartbildung macht, grund- und haltlos sind, und dargethan, wie sich Emmius bei seiner Behandlung dieser Frage auf gute, zuverlässige Quellen gründet. Derselbe Forscher giebt denn auch im 6ten Bande dieses Jahrbuchs p. 32, 33 in seiner Abhandlung: „Emmius und die Historia rerum Frisicarum", eine Uebersicht über einen Teil der Quellen, welche Emmius zu Gebote standen. Durch beide Nachweise sind die Wege gewiesen, auf denen sich eine gerechte Würdigung von Emmius' Verdiensten und seiner Bedeutung anbahnen lässt. Die stete Berücksichtigung der von Möhlmann erhobenen Vorwürfe auf der einen Seite, auf der andern die Weiterführung der von D. Bartels gegebenen Anregungen und ihre Durchführung an dem ganzen Werke, werden die Richtlinien sein, innerhalb deren sich eine kritische Würdigung des Quellenwertes der „Historia rerum Frisicarum" wird zu bewegen haben.

II. Beschaffenheit der Historia rerum Frisicarum in formeller Hinsicht.

§ 1. Quellenangaben bei Emmius.

Eine durchgehende Angabe der Quellen findet sich bei Emmius nicht. Wäre dies der Fall, so würde es unserer Unter-

suchung eine wesentlich andere Richtung geben. Trotzdem findet sich bei ihm eine ganze Anzahl derartiger Angaben, so zwar, dass sich aus denselben auch nicht entfernt ein Bild von dem Umfange der Quellen, wie von Emmius' Verhältnis zu ihnen gewinnen lässt. Jedenfalls aber bieten diese Angaben Fingerzeige, welche die Kenntnis der Quellen an einzelnen Punkten vervollständigen. Dass Emmius bei diesen verstreuten Hinweisen sich von bestimmten historischen Grundsätzen habe leiten lassen, wird man nicht behaupten können. Auffällig mag es dabei immerhin erscheinen, dass die Darstellung der ältesten Zeit in dieser Beziehung weit reicher ausgestattet ist, als diejenige der letzten Jahrhunderte, ohne dass sich hierfür eine Erklärung beibringen liesse. Wenn die Quellenangaben für eine Periode fehlten, welche Emmius als Zeitgenosse beschrieben hätte, oder für die er sich wenigstens noch auf mündliche Berichte von Zeitgenossen hätte berufen können, so wäre dies ja leicht erklärlich. Aber davon kann hier nicht die Rede sein, schon die Thatsache, dass der betreffende Zeitraum mehrere Jahrhunderte umspannt, spricht deutlich genug dagegen. Zudem würden selbst für die letzten Jahrzehnte der Historia Berichte von Zeitgenossen kaum mehr in Betracht kommen können.[1])

Oft ist auch die Quellenangabe durch einen allgemeinen Ausdruck, wie „commentarii", „annales" u. a. verschleiert. Dabei aber handelt es sich an den betreffenden Stellen weder um ein bestimmtes Werk, welches durch einen derartigen Ausdruck ein für allemal bezeichnet würde[2]), noch auch lässt sich

[1]) Emmius wurde 1547 geboren, sein Werk schliesst bereits mit dem Jahre 1564.

[2]) Wie wenig es sich hier um feststehende Bezeichnungen handelt, mag z. B. ein Blick auf den Gebrauch des Ausdrucks „annales" bei Emmius zeigen. Unter den Em. hist. p. 49 citierten „annales" ist Eggerik Beningas Chronik (p. 40–42) zu verstehen, eine andere Nachricht aus derselben (p. 51) wird aber Em. p. 56 unter der Bezeichnung „nonnulli annales" gegeben, obschon hier von mehreren Berichten schwerlich die Rede sein kann. Der Ausdruck „annales patrii" Em. p. 226 kann nur auf Andreas Cornelius zu beziehen sein, während die auf p. 231 erwähnten „patrii annales" eine Nachricht aus Sicke Benninge II p. 49 (ed. Feith) wiedergeben. Unter der blossen Bezeichnung „annales" giebt Em. p. 90 einen Bericht aus Worp v. Thabor III cap. 4; der gleiche Ausdruck führt auf p. 201 eine Notiz aus einer Bremer Chronik ein. Ein prinzipieller Unterschied

ein hinlänglicher Grund dafür finden, warum Emmius gerade an der einen Stelle sich des allgemeinen, an der andern des deutlicheren Ausdrucks bedient habe. Man könnte dabei auf den Gedanken kommen, Emmius habe an der einen oder anderen Stelle Ursache, mit der Nennung seiner Quelle zurückzuhalten, so etwa wenn er Nachrichten aus Andreas Cornelius bezw. Occo von Scharrel[1]) unter der Angabe „annales patrii“ (p. 226) oder „autor rerum Frisiae Occiduae“ (p. 114) bringt. Dagegen spricht aber die Thatsache, dass er Cornelius gerade bei einer Nachricht, die er durchaus nicht zu diskreditieren beabsichtigt, bei dem Em. hist. p. 775 angeführten Brief des „grooten Pier“ an seine Gegner, als Gewährsmann anführt, während er Cornelius gelegentlich ausdrücklich bekämpft, ohne seinen Namen anzuführen, so p. 45 u. 256 („consarcinator quidam rerum Frisiae

---

zwischen Annales und Historia, wie er sonst im 16ten Jahrhundert nachweisbar ist, und wie ihn z. B. Baronius (Praefatio in annales ecclesiasticos p. 3) im Anschluss an A. Gellius (noct Att. IV, 18) macht, findet sich in dieser Weise bei Emmius nicht. Nach jener Unterscheidung handelt es sich bei einer Historia um zeitgenössische Geschichtschreibung, und zwar in reflektierender Form („neque tantum quid gestum sit, sed etiam qua ratione quove consilio“). Die Annalen enthalten dagegen besonders Ereignisse aus früherer Zeit, und zwar so, dass diese in der Reihenfolge der einzelnen Jahre dargestellt werden; das reflektierende Moment fehlt dieser Art der Geschichtschreibung. Baronius vollzieht hier eine Kombination zweier von Gellius angeführten Anschauungen, Gellius führt die Unterscheidung, nach welcher Historia die Zeitgeschichte, Annales dagegen die Geschichte älterer Perioden bezeichnet, auf Verrius Flaccus, die andere Unterscheidung dagegen auf Sempronius Asellio zurück. Dass Emmius nun der kombinierten Unterscheidung des Baronius folgt, ist schon dadurch ausgeschlossen, dass er sein eigenes, über ein Jahrtausend umfassendes Werk als „Historia“, eine Zeitgeschichte wie die Chroniken der Aebte Emo und Menco dagegen als „Annales“ bezeichnet (Em. hist. p. 118 und 129). Dagegen ist es im Hinblick auf die Unterscheidung des Sempronius Asellio nicht unmöglich, dass er sein Werk mit Bewusstsein als Historia bezeichnet, während ihm z. B. Eggerik Beninga (Em. hist. p. 960) und das Chronicon Nordanum (Em. hist. p. 218) als Annalen gelten. Freilich muss auch dies als unsicher angesehen werden, da er selbst gelegentlich nicht nur auch Sicke Benninges Werk als „Historia“ bezeichnet (Em. hist. p. 841), sondern andrerseits auch sein eigenes Werk wiederum „Commentarii“ nennt (Em. hist. p. 960), ein Ausdruck, der auch für Eggerik Beninga bei ihm in gleicher Weise vorkommt (Em. hist. p. 957).

[1]) Croniicke ende warachtige beschryvinghe van Vrieslant etc., Leeuwarden 1597.

Translavicanae"). So verfährt man nicht gegen einen Schriftsteller, dem man zwar öffentlich widerspricht, dessen Nachrichten man aber doch gelegentlich gern mehr oder weniger unbemerkt benutzt (vgl. dazu besonders Möhlmann: Kritik etc. p. 67, 68).

Die gleiche Art der Quellenangabe findet sich bei ihm sogar nicht selten für solche Schriftsteller, die er sonst recht oft mit Namen citiert. So bringt er gelegentlich (p. 533) eine Nachricht aus Eggerik Beninga (p. 424) über Getreidepreise etc. im Jahre 1495 unter dem einfachen Hinweise: „sic enim a maioribus notatum reperio". Irgend ein Interesse, die Quelle zu verschweigen, kann hier unmöglich vorliegen, zumal es sich um einen Schriftsteller handelt, den Emmius über 50 Mal ausdrücklich zitiert. Das Bestreben, die Darstellung leicht und geschmackvoll zu gestalten, wird hier, wie in vielen andern Fällen, den Ausschlag gegeben haben. Es handelt sich um eine Nachricht ohne grosses historisches Interesse, um eine Thatsache, die fernab liegt von den grossen Begebenheiten der Zeit, da ist dem Schriftsteller nicht daran gelegen, einen gewichtigen historischen Zeugen aufzuführen, er giebt sich den Anschein, als füge er seiner Darstellung noch eine kleine Notiz bei, die er gelegentlich in alten Aufzeichnungen gefunden hat, und sucht so in die Schilderung, ohne der historischen Wahrheit irgendwie etwas zu vergeben, scheinbar absichtslos eine kleine Abwechselung hineinzubringen. Gewiss lassen sich damit nicht alle Fragen beantworten, die sich über die Art und das Mass der Emmiusschen Zitate erheben lassen, doch wird man jedenfalls mit der Behauptung nicht fehl gehen, dass ihnen eine Tendenz, sei es, durch geschickt gewählte schillernde Ausdrücke für dieselben Quellen zu glänzen, sei es, durch das Verschweigen trüber Quellen Schwächen zu verhehlen, allemal nicht unterzulegen ist.

Einen Teil von Emmius' Quellenangaben verdanken wir seiner Gewohnheit, in zweifelhaften Fällen die Ansichten der verschiedenen Autoren einander gegenüber zu stellen, ohne über ihre Glaubwürdigkeit eine sichere Entscheidung zu treffen. In der Regel aber erscheint die Berufung auf seine Vordermänner eng in die Darstellung selbst verflochten, und die relativ reiche Abwechselung in den Bezeichnungen zeigt überall,

dass dem feinen klassisch gebildeten Manne die Eleganz des Stiles vereint mit dem Streben, die Darstellung ansprechend und lebensvoll zu gestalten, der Massstab gewesen ist, nach dem er sich über seine Quellen auslässt. Bei alledem ist die Zahl der von Emmius aufgeführten Quellen eine recht beträchtliche, wie dies u. a. das in § 3 des Schlussabschnittes angeführte Verzeichnis aller von ihm benutzten Quellen zeigt, worauf an dieser Stelle nur hingewiesen sein mag.

---

§ 2. Emmius' Verhältnis zu den zitierten Quellen.

Die Mannigfaltigkeit der zitierten Chroniken und Geschichtswerke legt auf den ersten Blick die Vermutung nahe, es handle sich hier vielfach nur um solche Zitate, welche aus andern Schriftstellern ungeprüft übernommen sind, zumal wenn man erwägt, dass die überwiegende Mehrzahl sich nur ein- oder zweimal bei Emmius erwähnt findet. Eine wahre Fundgrube hätte in dieser Beziehung für Emmius das Chronicon Frisiae von Worperius von Thabor[1]) abgeben können; Worperius ist unter den einheimischen Geschichtschreibern der erste, welcher auswärtige Schriftsteller in weitgehendem Masse verwertet und zugleich über seine Quellen fast allenthalben sorgfältig Rechenschaft giebt. Ein Vergleich zwischen Worperius von Thabor und Emmius zeigt aber, dass dieser über Worperius hinaus selbständig an die Quellen herangegangen ist, da er auch an den Stellen, wo er mit jenem aus gleicher Quelle zitiert, originale Züge zeigt, die eine selbständige Benutzung deutlich erkennen lassen. Der Dienst, den Worperius dem Emmius in dieser Beziehung geleistet haben mag, kann nur der sein, dass er ihn vielleicht auf die eine oder andere Quellenschrift besonders aufmerksam gemacht hat, die dann Emmius, soweit ihm diese Schriften zugänglich waren, nach seiner Weise genutzt hat. Inwieweit er in einzelnen Fällen die Quellen von Worp nicht wird haben einsehen können, mag bei der Besprechung seiner Benutzung der Worperschen Chronik weiter unten deutlich werden (vgl. cap. VIII. § 1 u. 2). Einige Beispiele mögen hier das Gesagte weiter erläutern.

---

[1]) vgl. VIII § 1—3.

Em. hist. p. 41.

Itaque vix addere libet, quod Leidensium annales habent, idem expresse confirmans. Willibrordum nimirum cum sociis ex Britannia venientem in Walachriam primum appulisse atque evangelium lingua Frisonica quasi Frisonem Frisonibus praedicasse. Et, quod iidem memorant, Hengistum ducem, quem Frisium vocant, insidiantem Vortigerno regi, suis occulta mandata dedisse sermone patrio, quem Britones non intelligebant, his verbis: nimet oure saxen. Quibus ego authoritatem nec adjicio, nec demo.

Worperius I. cap. 8 (p. 37).

Dicit insuper chronica Leidensis, quod sanctus Willibrordus cum suis ex Anglia veniens primum applicuit Walacriae insulae Zelandiae et venit in Westcapella, ubi Deus erat Mercurius, ibique Evangelium lingua Frisonica, quasi Friso Frisonibus, praedicavit.

(Der Kampf gegen Vortigernus ist bei W. bereits vorher (p. 36) erzählt, die Leidener Annalen werden dort als Quelle dafür nicht angeführt.)

Danach scheint Emmius bereits für die Nachricht über die Landung Willibrords auf die Leidener Annalen zurückgegangen zu sein, und hat dann zugleich von dorther die Nachricht über den Kampf gegen Vortigernus entnommen.

Em. hist. p. 52.
(Es handelt sich um den Zeitpunkt der Landung Willibrords.)

Is eorum adventus in annum Christi DCXC conjicitur ab ipso Marcellino, imperante in Oriente Justiniano juniore Pogonati filio, Sergio autem apud Romanos pontificatum tenente, in Anglia apud Northumbros rerum potiente Aldfrido

Worperius II. cap. 3 (p. 46).

. . . advehuntur anno scilicet ab incarnatione Domini 690, pontificante Romae apostolico viro Sergio papa, anno suo III, imperante piissimo imperatore Justiniano.

Hier geht Emmius deutlich über Worperius auf dessen

Quelle, die pseudonyme „vita Suidberti“, zurück, denn dieser Quellennachweis liess sich nicht aus Worp, sondern nur aus jener vita selbst führen. Ebenso müssen dem Emmius die p. 52 in gleicher Sache erwähnten Autoren Sigebert, Aemilius, Heda und die annales Ultrajectini vorgelegen haben, da sie bei Worp in diesem Zusammenhange überhaupt nicht erwähnt werden. In gleicher Weise muss Emmius auf Saxo Grammaticus selbst zurückgegangen sein, denn er spricht zwar (p. 69) von Froto I, den Worperius I cap. 5 (p. 24) aus Saxo Grammaticus zitiert, daneben aber auch von Harald III, bezw. seiner Erwähnung durch Saxo, worüber sich bei Worp nichts findet. Vgl. dazu noch die cap. VIII § 1 angeführten Stellen Em. hist. p. 69 u. Worp I cap. 5 (p. 29). Ob sich bei alledem unter den gegen 70 von Emmius zitierten Schriftstellern nicht dennoch einige befinden mögen, deren Kenntnis ihm nur durch abgeleitete Quellen vermittelt war, muss dahingestellt bleiben. Bei den zum beträchtlichen Teil nur zu einer einzigen Stelle angeführten Autoren ist in dieser Beziehung an einen sichern Nachweis natürlich nicht zu denken. Jedenfalls aber mag das Ausgeführte dargethan haben, wie in keiner Weise ein Grund vorliegt, Emmius von vorn herein bei seinen Zitaten zu misstrauen. Sein vielfach nachweisbares fleissiges und sorgfältiges Zurückgehen auf die letzten ihm zugänglichen Quellen nötigt vielmehr dazu, ihm auch in den weniger kontrollierbaren Angaben dieser Art Vertrauen entgegenzubringen.

---

§ 3. Die Zusammensetzung des Werkes.

Emmius beginnt seine „Historia rerum Frisicarum“ mit einer Beschreibung von Land und Leuten. Er spricht von den Produkten des Landes, von der Bodengestaltung, von den Sitten und Trachten des Volkes und giebt vor allem eine ziemlich ausführliche topographische Beschreibung. Ein gut Teil davon mag auf eigener Anschauung und Erfahrung, anderes auf gelegentlichen Mitteilungen und Erkundigungen beruhen.[1]) Dabei erzählt er im steten Blick auf die älteste geschichtliche Zeit und giebt eine Anzahl Zitate aus römischen Schriftstellern, wie

[1]) Einen Einblick in die Art, wie Emmius sich gelegentlich Material für die damals noch recht schwierig zu beschaffenden topographischen

Tacitus, Caesar, Plinius u. a.[1]), welche besonders zur Aufklärung ethnographischer Verhältnisse dienen sollen. So interessant und wertvoll diese Darlegungen im einzelnen sind, so wenig sind sie geeignet, eine historische Darstellung der ältesten Zeit zu ersetzen. Eine solche zu geben liegt nicht in des Verfassers Absicht, über die Beziehungen Frieslands zu den Römern schweigt er ganz, er weist es ausdrücklich ab, das, was Plinius, Strabo, Tacitus u. a. gesagt haben, zu wiederholen, da ja, wie er sagt, ihre Bücher in aller Händen sind (p. 38). Emmius wendet sich mit seinem Werke also ausdrücklich an

---

Beschreibungen zu sammeln wusste, gewährt uns u. a. ein Brief seines Bruders Dyke Emmen aus Greetsiel. Dieser Brief befindet sich im Original im kgl. Staatsarchiv zu Aurich unter den Vorarbeiten zu seiner Beschreibung Butjadingerlands; da derselbe bisher ungedruckt ist, mag er hier im Wortlaut folgen:

Wetet Ubbe leve broder, dat yck yow schryvendt endtfangen hebbe und heb woll en reyse edder tueyye myt den breff an Egbart geschreven tho Yennellt west, dat he nycht tho hus wer und dar na den yunge hen geschycket, des hefft he my en sedell by den yungen geschycket, wat syn mennynge hyr yn ys, wellcker sedell yck yow by dessen breff aver schycke. Yck heb dyt schryvendt wadt lange vortagen um orsake halven, dat gy my beden, yck schulde wornemen de gelegenheyt van Butyagerlandt, so synnen yck und Dyke syns west, wy wolden up dyt vorleden Burhaver marcket gevest syn und noch na gebleven, um orsake dat wy gen geldt fan de lude krygen kunden. So kan yck an de gelegenheyt van Butyagerlant nycht zekers schryven dan dat yn Statlant 3 karken man syn als Hammellvard und Goldtsvard und Rokarken, wo fell karken yn Butyagerlandt kan yck nycht egentllyck beffragen. Ock heb yck Here woll en reyse er tuyye anspracken umme de breve fan Pyllsmer karke und kryge gen byschet, secht, gy hebben en dar newarrelde van secht. Gy beden my, yck sulde na de klouven fan den fagell sen, dar ys nychtes an um syn yogets halven. Here drut erstes dages na Styckhusen to then, wert yow sunder tuyvell woll ansprecken. Nu godt bevallen grotet Grete mynennet halven.

datum Gretzyll den 14 septembrys.

Dyke Emmen.

Die Aufschrift lautet: An den achtbaren und woll gelerten Ubbo Emmen recktor tho Ler mynen leven broder tho byhandygen.

Dazu von Emmius' Hand die Bemerkung: „Ep(isto)la fr(atr)is Dic(onis) pertinens ad Chorographiam Butyad. et Stadtl.

item de resp(onso) fr(atr)is Egb(erti).“

[1]) Von den betreffenden Stellen bezieht sich z. B. Em. hist. p. 10 u. 11 auf Tacitus Germ. cap. 35, Em. hist. p. 12 auf Caesar bell. Gall. IV cap. 10, Em. hist. p. 38 auf Strabo VII. cap. 1.

die Gebildeten seiner Zeit, wie dies ja auch schon die Abfassung in lateinischer Sprache andeutet. Zugleich aber wird schon hieraus deutlich, dass es ihm hier weniger um eine abgerundete Darstellung aller auf seinen Gegenstand bezüglichen historischen Ereignisse zu thun ist, als vielmehr um eine Zusammenfassung derjenigen Thatsachen, die sich in mehr oder weniger unzugänglichen Quellen verstreut finden (vgl. die Widmung an den Grafen Enno, vor der Folioausgabe v. 1616 p. 3). So tritt denn dieser erste Abschnitt für unsern Zweck von selbst mehr in den Hintergrund.

Die Geschichtserzählung selbst beginnt mit dem Berichte der Expedition der Sachsen und Friesen nach Britannien im Jahre 449 bezw. mit der Vorgeschichte derselben. Hauptquelle für diese und die nächstfolgende Zeit ist ihm Beda venerabilis, vom Ende des 7ten Jahrhunderts an tritt Sigebert von Gembloux in den Vordergrund, daneben wird gelegentlich unter andern auch Andreas Cornelius benutzt. Wenn für die Missionierung Frieslands mehrfach auf die Marcellinus (Marchelm) zugeschriebene „vita Suidberti“ zurückgegangen wird, so kann Emmius ein Vorwurf daraus nicht gemacht werden, da die Schrift unter seinen Zeitgenossen noch als zweifellos echt gelten musste. An dem Chronicon Frisiae von Worperius von Thabor, das schon für die bisherige Zeit nicht ohne Einfluss geblieben ist, spinnt sich vom 11ten Jahrhundert an der eigentliche Faden der Erzählung fort. Besonders das dritte Buch dieser Chronik hat dem Emmius für die Beziehungen Frieslands zu den Grafen von Holland und ähnliches eine Fülle von Stoff dargeboten. Daneben erscheint dann ausser der Chronik von Wittewerum und andern mehr gelegentlich benutzten Schriften Olivers Geschichte des Zuges nach Damiette als Quelle für die sich hierum gruppierenden Ereignisse. Die Kunde der Geschehnisse in den Nachbargebieten vermitteln, soweit hier die genannten Quellen nicht ausreichen, bremische, oldenburgische und niederländische Chroniken, die Utrechter Bischofschronik u. a.

Den Anfang des dritten und weitaus umfassendsten Abschnittes des Emmiusschen Werkes können wir füglich ins Jahr 1264 setzen, denn hier beginnt Eggerik Beninga als Hauptquelle für die ostfriesischen Ereignisse einzusetzen. Wohl ist bereits vorher eine Anzahl verstreuter Nachrichten aus ihm

geschöpft,[1]) doch erst etwa seit der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts findet sich bei Emmius eine zusammenhängende Reihe aus Eg. Beninga entnommener Thatsachen, und gerade mit dem Jahre 1264, mit der Gründung des Dominikanerklosters in Norden, beginnt auch der zusammenhängende Text des in § 2 des Schlussabschnittes besprochenen lateinischen Auszuges aus Eg. Beninga. Seitdem etwa reihen sich bei Emmius die ostfriesischen Ereignisse an die Beningasche Erzählung an, die dann ihrerseits wieder im einzelnen durch die von Emmius ausserdem noch benutzten ostfriesischen Chroniken, sowie durch die auch etwa seit dieser Zeit in umfassenderem Masse benutzten Urkunden richtig gestellt bezw. ergänzt wird. Für die Ereignisse westlich der Ems behaupten Worp von Thabor bezw. seine Fortsetzer noch eine Zeit lang ihre Stelle, bis diese dann, wenigstens für die Geschichte Groningens und der Umlande, mit der Mitte des 15ten Jahrhunderts wesentlich durch Sicke Benninge eingenommen wird, dem eine ganze Anzahl groninger Chroniken und die von Emmius trefflich ausgebeuteten Urkunden des Groninger Archivs an die Seite treten. Die Fühlung mit den ausserfriesischen Ereignissen dieser Periode ist vor allem hergestellt durch die Werke von Krantz (vgl. cap. IV § 4), nächstdem auch durch diejenigen von Emmius' Lehrer David Chytraeus. Ausserdem liegen auch hier als spezielle Quellen für derartige Nachrichten bremische, jeversche, oldenburgische und holländische Chroniken vor (vgl. cap. IX). Nicht zu gedenken der für alle Perioden recht zahlreichen anderweitigen Chroniken und Geschichtswerke, aus denen Emmius gelegentlich Nachrichten oder Berichtigungen entnommen hat, ohne dass dieselben auf den eigentlichen Gang der Erzählung nennenswerten Einfluss ausgeübt hätten. Dieselben werden nach Art und Mass ihrer Einwirkung bei der Einzelbesprechung der Quellen zur Geltung kommen.

III. Historische Grundanschauungen von Emmius.

Schon die erbitterten Streitigkeiten, welche sich zur Zeit der ständischen Wirren in Ostfriesland, zu Anfang des 18ten Jahr-

[1]) So u. a. bei den in § 1 dieses Abschnittes berührten Stellen Em. hist. p. 49 u. 56.

hunderts, an den Namen des Emmius anknüpften, scheinen seiner Objektivität kein gutes Zeugnis auszustellen. Emmius selbst war zu seinen Lebzeiten persönlich in die Konflikte der Stände mit dem Grafenhause verflochten, er war, wie nach seinem Tode das Orakel, so zu Lebzeiten der Vorkämpfer der ständischen Partei, und es versteht sich von selbst, dass dieser politische Standpunkt bei der Abfassung der Historia seine Rolle spielen musste.

Die ostfriesischen Stände zur Zeit des Emmius wollten nicht etwa, in Ausnutzung einer günstigen politischen Konstellation der Dynastie neue Volksrechte abringen, sondern sie stellten sich bei ihren Forderungen mit Bewusstsein auf den Boden eines historisch gewordenen Volksrechtes. Sie hielten nicht sich selbst für die Neuerer, sondern vielmehr das regierende Haus mit seinen absolutistisch territorialen Bestrebungen. Was das letztverflossene Jahrhundert unter der Herrschaft der ersten Cirksena anlangt, so mochten die Stände mit dieser Auffassung nicht ganz Unrecht haben, aber ihre historisch begründeten Prätensionen wurzelten tiefer, und der Stand der damaligen Geschichtschreibung kam ihnen hier zu Hülfe. Schon seit Jahrhunderten war in Friesland ein sogenanntes Privilegium Karls des Grossen bekannt, in dem dieser den Friesen ihre Freiheit garantierte und ihnen vor allem eine selbständige republikanische Verfassung unter selbstgewählten sogenannten Potestaten zuerkannte. Die Urkunde selbst, unstreitig ein Machwerk des späteren Mittelalters, war in zahlreichen Abschriften verbreitet und in die Chroniken jener Zeit vielfach übernommen. Sie wurde trotz offenbarer historischer Widersprüche in Beziehung auf Datierung, Zeugen etc. von Emmius' Zeitgenossen Cornelius Kempius, Suffrid Peters, Furmerius u. a. in vollem Umfange als echt anerkannt. Die Fälschung aber war zu plump, um auch in einer wenig kritisch veranlagten Zeit unwidersprochen zu bleiben.

Albert Krantz[1]) war der erste, welcher auf die Unechtheit der Urkunde hinwies; dass dieselbe auch Emmius nicht verborgen bleiben konnte, versteht sich von selbst. Mit einer einfachen Ablehnung der Urkunde wäre aber zugleich das letzte

[1]) Saxonia IX cap. 6.

und vornehmste Glied in der Beweiskette für die angestammten Rechte eines freien Volkes dahingefallen, wie sie in Emmius ja gerade ihre systematische und historisch fundierte Ausbildung gefunden haben. So verfällt Emmius denn auf einen Ausweg. Er giebt die Echtheit des unhaltbaren Privilegs preis,[1]) sucht aber zugleich seinen Inhalt auf andere Weise sicherzustellen. Einmal lehnt er, von der an sich ganz richtigen Erwägung aus, dass bereits Karl Martell die Friesen unterworfen habe und erst später auf Karl den Grossen als auf den bedeutenderen alles zurückgeführt sei, eine alleinige Privilegienverleihung durch Karl den Grossen ab. Dieser habe nur vollendet und weitergeführt, was unter jenem bereits begonnen sei.[2]) In Betreff des von Karl dem Grossen erlassenen Privilegs aber nimmt er an, dass dieses zwar im Original längst verloren und später durch die vorliegende ungeschickte Fälschung ersetzt sei, doch so, dass sich jene Fälschung materiell wesentlich mit dem verlorenen Privileg decke. Hiermit handelt es sich in Grunde um eine willkürliche Annahme, durch welche Emmius einen verlorenen Posten zu halten sucht. Die Ansätze zur Kritik sind hier vorhanden, aber er scheut sich, die letzten Konsequenzen zu ziehen, und so ist denn nach dieser Seite hin letztlich seine ganze historische Auffassung auf eine willkürliche Hypothese gebaut. Denn jenes verlorene Privileg Kaiser Karls ist natürlich nach Emmius' Anschauung nicht ohne Wirkung geblieben, es bildet ihm in seinen Hauptzügen die staatsrechtliche Grundlage der friesischen Verfassung im Mittelalter. Auf ihm erhebt sich, in dem romantischen Helldunkel längst verflossener Jahrhunderte, das Idealbild eines demokratischen Freistaates, im Rahmen der altfriesischen 7 Seelande, mit dem Upstalsboom als dem Palladium der Freiheit. Ueber die Geschichte jener Tage ist das letzte Wort noch nicht gesprochen, bei den spärlichen Quellen wird vielleicht vieles für immer dunkel bleiben müssen. Die Emmiussche Annahme einer durch Jahrhunderte hindurch bestehenden Demokratie aber muss, schon nach der Untersuchung von Wierichs,[3]) vor allem aber seit denjenigen

[1]) z. B. de antiquitatibus etc. (Folioausgabe v. 1616) p. 14.

[2]) Emmius hist. p. 71.

[3]) Versuch einiger Anmerkungen über den Staat von Friesland mittler Zeiten. Oldenburg 1741.

von Richthofens,[1]) in dieser Form als unhaltbar bezeichnet werden.

In Konsequenz der einmal eingeschlagenen Bahnen, überträgt Emmius seine demokratischen Grundanschauungen endlich auch auf das Ostfriesland der Dynastie Cirksena. Das Recht des Volkes auf Freiheit bleibt ihm durch das ganze Mittelalter hindurch ungebrochen, ob es gleich zur Zeit der Häuptlinge im 13ten und 14ten Jahrhundert etwas zurückgedrängt schien. Durch freie Entschliessung übertragen die ostfriesischen Stände Ulrich I. die Oberherrschaft über das Land, und obschon diese im Cirksenaschen Hause erblich wird, so behält doch die jedesmalige Succession das Aussehen eines durch die Stände vollzogenen Wahlaktes, und die Territorialhoheit der Dynastie ruht auf einem zwischen dem freien Volke und dem Hause Cirksena geschlossenen Vertrage. Die letzten Gesichtspunkte waren für die Stellung des Emmius in den politischen Kämpfen seiner Zeit ausschlaggebend. Die Thatsache der Belehnung des Hauses Cirksena mit Ostfriesland durch den Kaiser tritt hier einseitig zurück.[2]) Für die anfängliche Machtübertragung an Ulrich I. waren beide Faktoren bedeutungsvoll, und zwar war hier die Zustimmung des Volkes und seiner Vertreter neben der thatsächlichen Machtfülle des Hauses das Primäre, die kaiserliche Belehnung gab nur den Rechtstitel. Nachdem diese aber einmal geschehen war, bildete die Succession im Reichslehn die legitime Grundlage für die Rechtsnachfolger Ulrichs I., und das ständische und demokratische Element musste in steigendem Masse zurücktreten. So baut also Emmius auf einer falschen Voraussetzung zwei wesentlich falsche Folgerungen auf, so dass dieselben fast den ganzen von ihm geschilderten Geschichtslauf, von den Tagen Karls des Grossen an bis zu dem letzten in der Historia berichteten Regierungswechsel im Jahre 1540, umspannen.

Es könnte demnach einen Augenblick scheinen, als ob die „Historia rerum Frisicarum“ damit von vorn herein gerichtet

---

[1]) Friesische Rechtsquellen, Berlin 1840; Untersuchungen über Friesische Rechtsgeschichte, Berlin 1880/82.

[2]) In der Vorrede zur 3ten Dekade seines Werkes (hist p. 315) heisst es: „principatus populi voluntate, Jmperatoris assensu constitutus.“

wäre. Dies scheinen denn auch ihre Bestreiter aus der Brenneisenschen Periode, wie ihr neuerer Kritiker Möhlmann anzunehmen. Ein Blick in die Historia aber muss uns zeigen, wie verkehrt ein derartiges konstruierendes Verfahren ist. Es stellt sich thatsächlich nicht so, dass jene Grundideen, wie man wohl von gegnerischer Seite behauptet hat, die Historia durchweg beherrschen. Die wenigen Stücke, welche jene Anschauungen begründen sollen bezw. ihnen unmittelbaren Ausdruck leihen, lassen sich mit Leichtigkeit ausscheiden, es sind neben den Nachrichten über das karolingische Privileg die spärlichen Angaben aus der Potestatengeschichte,[1]) einige Nüancierungen der sonst im Anschluss an die leges Upstalsbomicae und die Chronik von Wittewerum gegebenen Nachrichten über den Upstalsboom, und endlich die Bemerkungen über eine ständische Mitwirkung beim Regierungswechsel im gräflichen Hause, welche an die Stelle eines Huldigungs- und Anerkennungsaktes eine Art Wahlakt setzen.

Abgesehen davon kann aber für uns der Gang der Untersuchung nur der sein, dass wir die einzelnen Nachrichten des Emmius selbst auf ihre Quellenmässigkeit prüfen, bezw. über Wert oder Unwert dieser Quellen ein Urteil zu gewinnen suchen. Hier ist nun im Blick auf die oben entwickelten Grundanschauungen ein doppeltes Ergebnis möglich. Entweder hat Emmius von diesen Anschauungen aus seine Geschichte konstruiert und dem entsprechend ihnen zu Liebe seine Quellen gefälscht, bezw. ihm unbequeme Nachrichten verschwiegen. Oder aber, er hat das ihm vorliegende Quellenmaterial, ohne Abzweckung auf jene Grundanschauungen, in rein sachlicher Weise verwertet, so dass sich jener Rahmen, in den das Geschichtsbild eingespannt ist, mit den oben charakterisierten Nachrichten ohne Schwierigkeiten ablösen lässt. In diesem letzten Falle würde die Darstellung des Emmius, von den genannten wenigen Ausnahmen abgesehen, volles Vertrauen verdienen. Es erhellt somit ohne weiteres, dass für uns die Frage nach den Grundanschauungen aus der Untersuchung vorläufig ganz auszuscheiden hat, solange uns diese Anschauungen nicht etwa wiederum selbst aus den von uns untersuchten Nach-

[1]) vgl. cap. VIII § 6.

richten entgegentreten. Tritt dieser Fall nicht ein, so bleiben beide Gebiete reinlich geschieden, und die Frage nach jenen Grundanschauungen ist aus der Quellenuntersuchung in ein anderes Gebiet zu verweisen, wo sie als historiographisch und staatsrechtlich gleicherweise interessantes Problem eine gesonderte Behandlung finden mag.

Das Verhältnis des Emmius zu den einzelnen Quellen.

IV. Allgemeine Quellen.

§ 1. Beda.

Von den drei historischen Schriften Bedas könnten für Emmius von vorn herein nur zwei in Betracht kommen, da seine dem „liber de temporibus“ eingereihte kleine Weltchronik[1]) keinerlei für eine friesische Geschichte verwendbare Nachrichten bringt. Aber auch die grössere Chronik[2]) Bedas hat für die von Emmius erzählten Ereignisse nur verhältnismässig kurze Angaben, so über den Einfall der Angeln und Sachsen,[3]) die Bekehrung König Ethelberts durch Augustin,[4]) die Missionierung Frieslands durch Willibrord[5]) u. a., welche sich alle in der Kirchengeschichte in weiterer Ausführung vorfinden. Letztere kommt somit allein als Quelle der Historia in Betracht. Bei der Besprechung der Worpschen Chronik[6]) wird es sich noch weiter zeigen, wie Emmius für die Zeit vom 5ten bis 7ten Jahrhundert sich vielfach auf Beda gründet. Er selbst bezeichnet ihn gelegentlich als einen „scriptor diligentissimus“[7]) und lässt dementsprechend seinen Berichten über die Einwanderungen in England wie über die Missionierung Frieslands vor andern eine durchaus gerechte Würdigung zu teil werden.

[1]) Migne: Patrologiae latinae Tom. XC p. 288—292.

[2]) Migne: T. XC. p. 526—571: Chronicon sive de sex huius saeculi aetatibus (cap. 66 der Schrift: de temporum ratione).

[3]) a. a. O. p. 561.

[4]) p. 565.

[5]) p. 569.

[6]) vgl. cap. VIII § 1.

[7]) Emmius hist. p. 48.

Die Art, wie Emmius den Bericht über die Einwanderung der Angeln und Sachsen benutzt, macht dies deutlich: Andreas Cornelius und die Seinen suchten zum grösseren Ruhme des Vaterlandes die Führer des Zuges von 449 Hengist und Horsa als Friesen hinzustellen. Emmius beruft sich demgegenüber auf Beda, und macht u. a. auch den von Beda[1]) erwähnten Namen des Vaters dieser beiden Führer dafür geltend, dass nach Beda beide Sachsen gewesen seien. Die Thatsache, dass Beda über die Teilnahme der Friesen an dem Zuge schweigt, sucht er dadurch zu entkräften, dass er aus einer anderen Stelle desselben Schriftstellers einen indirekten Beweis für die Teilnahme der Friesen erbringt. Wo Beda von der versuchten Missionsreise Egberts[2]) berichtet, nennt er unter den zu bekehrenden Völkern die Friesen an erster Stelle und sagt dann zugleich von jenen Volksstämmen: „nationes, a quibus Angli et Saxones, qui nunc Britanniam incolunt, genus et originem duxisse noscuntur". Es ist deutlich, wie Emmius hier Beda als die sichere Quelle ansieht, von der aus alle übrigen späteren Berichte über jene Zeit orientiert werden müssen. Dasselbe zeigt sich auch bei der Datierung des friesischen Königs Aldegillus. Aus Beda[3]) steht fest, dass der vertriebene englische Bischof Wilfrid unter diesem Könige in Friesland gewirkt habe. Von da aus ist Emmius im stande, seine Regierungszeit um das Jahr 679 anzusetzen, und weist auf Grund dessen ein paar falsche Datierungen von Cornelius zurück,[4]) wie er denn an diesem unter Berufung auf Beda, als auf einen Zeitgenossen, in wirksamer Weise Kritik zu üben vermag.

---

§ 2. Sigebert von Gembloux.

Die Chronik des Mönches Sigebert[5]) von Gembloux wird in der Historia 5 mal angeführt.[6]) Mehr noch als diese Thatsache, lässt die häufige Erwähnung in den Kollektaneen zu

[1]) historia ecclesiastica I, 15.
[2]) hist. eccl. V, 9.
[3]) hist. eccl. V, 19.
[4]) Emmius hist. p. 45 und 48.
[5]) Monumenta Germaniae, Scriptores VI, p. 268—374.
[6]) Emmius hist. p. 52, 57, 85, 92, 96.

Worp von Thabor und Andreas Cornelius auf eine eingehende Bekanntschaft des Emmius mit dieser Chronik schliessen. Trotzdem ist der positive Ertrag für den Inhalt der Historia nicht eben hoch anzuschlagen. Einige Nachrichten freilich sind nachweislich auf Sigebert zurückzuführen, so jedenfalls dasjenige, was Emmius über Pipins Sohn Grimoald berichtet. Eggerik Beninga[1]) hat hier nur die Nachricht von seiner Ermordung, und auch diese unter der wenig genauen Angabe, Grimoald sei: „de havemester des Konings van Franckryck" gewesen. Dagegen tritt bei einem Vergleich zwischen Emmius und Sigebert die Abhängigkeit jenes deutlich hervor:

Sigebert p. 328 (an. 699).

„Drogo filius Pipini dux Campanensium moritur. Grimoaldus frater eius a Patre Pipino in aula Hildeberti regis maior domus statuitur, eique filia Rabbodi Fresonum ducis in uxorem despondetur."

p. 329 (an. 713).

„Grimoaldus maior domus Leodii ante altare Sancti Lamberti orans a Raingario satellite Rabbodi, ducis Fresonum, perimitur, et Theodoaldus filius Drogonis ab avo suo Pipino maior domus statuitur."—

Emmius hist. p. 53.

„Radbodi quoque filia Theodosinda, quamvis in impietate pater persisteret, ad Christum accessit: nec multo post Grimoaldo Pipini Crassi e legitimis minori filio, quem parens aulae regiae Theodoberti recens praefecerat, nupsit, Francicamque gentem Frisiis arctius conjunxit. Invitone patre Radbodo, an sponte eius hoc fecerit, incertum est, nisi quod facinus multo post secutum adversam eius voluntatem arguere videatur. Nam decimo quarto a nuptiis his anno, Grimoaldus Leodii ad aram, quae Lamberto episcopo, quindecim ante annos illic a Dodone Martelli avunculo ob concubinatum Alpaidis sororis suae cum Pipino reprehensum occiso, erecta erat, a satellite Radbodi Rangario, homine Frisio, per insidias interemptus fuit." Die hier eingeflochtene Notiz über den heiligen Lambertus fand Emmius gleichfalls bei Sigebert. Zum Jahre 698 berichtet dieser[2]): *„Sanctus Lambertus Pipinum principem increpare ausus, quod pelicem Alpaidem suae legitimae uxori Plictrudi superduxerit, a Do-*

[1]) Eg. Beninga p. 47.
[2]) Mon. Germ. Script. VI p. 328.

done fratre ipsius Alpaidis Leodii martyrizatur.“ Den Namen der Tochter Radbods, sowie den veränderten Namen für den fränkischen König muss Emmius dagegen aus einer andern Quelle hinzugefügt haben.

Obgleich Emmius den Sigebert gelegentlich als einen „bonus auctor“ bezeichnet,[1]) ist er doch weit entfernt, dem Verfasser, auf die einmal erkannte Zuverlässigkeit hin, unbedingt zu trauen, sondern zeigt ihm gegenüber stets ein besonnenes kritisches Verhalten. Wenn Sigebert zum Jahre 935 die Nachricht bringt[2]): „*Rex Henricus Danos, qui per piraticam Fresones incursabant, vincit et tributarios facit et Chiupam regem eorum baptizari facit*“, so setzt Emmius[3]) dem seine wohlbegründeten Bedenken entgegen: „*Sigebertus etiam prodit, Frisiis contra iniurias defensis, victos Danos ad pendenda sibi tributa, ac regem eorum Chuipiam ad baptismum et sacra Christiana accipienda Aucupem coëgisse. Quod ego de Jutarum parte, ac de principe eorum, aut regio praefecto accipiendum censeo. Nam de universa gente Danica ad tributum adacta, nec vero simile est, nec cum historia eius temporis, quam Saxo aliique prodiderunt, consentit. Nec Chuipiam regem Dani in historiis agnoscunt, aut quenquam regem suorum ab Henrico Aucupe Christianis sacris imbutum esse tradunt.*“ Aehnlich verfährt Emmius[4]) mit der Angabe Sigeberts,[5]) im Jahre 1058 habe der damals erst 9jährige Heinrich IV. einen Zug gegen die Friesen unternommen. Beim Bericht über den Tod des Herzogs Godfried von Lothringen im Jahre 1076 stellt Emmius[6]) der von Sigebert[7]) und Worp von Thabor[8]) vertretenen Auffassung, wonach der Herzog in Friesland ermordet ist, diejenige eines gleichzeitigen Antwerpener Berichterstatters entgegen.[9]) Schon hier zeigt sich, dass der Worpersche Bericht

[1]) Emmius hist. p. 57.
[2]) a. a. O. p. 347.
[3]) Em. hist. p. 85.
[4]) Emmius hist. p. 92.
[5]) Mon. Germ. Script. VI p. 360.
[6]) Em. hist. p. 96.
[7]) Mon. Germ. Script. VI p. 363.
[8]) Worp von Thabor III cap. 5.
[9]) Emmius begegnet hier ein eigentümliches Missverständnis; während Sigebert erzählt: Sicarius in Fresonia Godefridum ducem perimit, findet sich bereits in den Kollektaneen zu Worp III, 5 die Bemerkung:

demjenigen Sigeberts parallel läuft, wie denn auch Sigebert unter die Quellen Worps zu zählen ist.[1]) Hierin liegt zugleich der Grund, warum in der Historia, selbst an solchen Stellen, wo Emmius nachweislich den Sigebertschen Bericht zu Rate gezogen hat, eine unmittelbare Benutzung desselben nicht nachweisbar ist. Die Hauptbedeutung Sigeberts für die Historia liegt jedenfalls darin, dass Emmius durch ihn die Worpsche Darstellung kontrolliert hat. Diese wird, wo es thunlich ist, übernommen, doch nicht ohne dass Sigebert zuvor über die Stichhaltigkeit der Angaben Worps zu Rate gezogen ist. Derart verfährt Emmius u. a. bei der Unterwerfung der Sachsen durch Karl Martell (Sigebert: Mon. Germ. Scr. VI. p. 331, Emmius hist. p. 58), beim Tode Martells (Sigebert p. 331, Emmius hist. p. 58) und bei den Sachsenkriegen Karls des Grossen (Sigebert p. 334, Emmius hist. p. 62). So ist denn Sigebert trotz des verhältnismässig geringen positiven Ertrages in diesem Sinne als eine bemerkenswerte Quelle der Historia rerum Frisicarum etwa für die Zeit von 700—1100 anzusehen.

§ 3. Nauclerus.

Aus einigen Notizen der Kollektaneen ergiebt sich, dass Emmius auch die grosse Weltchronik des Nauclerus[2]) bei der Abfassung seiner Historia zu Rate gezogen hat. Die einzige Erzählung aber, für die sich, eben auf Grund von Emmius Notizen, eine Beziehung zwischen beiden nachweisen lässt, ist die vom Einfall König Gottfrieds von Dänemark im Jahre 809. Emmius lag für dieses Ereignis ausser der Prophezeihung des heiligen Ludger bei Worp von Thabor[3]) der Bericht bei Eggerik Beninga[4]) vor. Sigebert dagegen bot ihm für das Verhält-

„ea caedes facta ao. 1076 a Frisio quodam Richario auth. Sigeb." Derselbe Name wird dann hist. p. 96 wiederholt. Em. hat hier jedenfalls das Wort sicarius verlesen und es dann als unübersetzbar für einen friesischen Personennamen gehalten.

[1]) Vgl. darüber: Bolhuis v. Zeeburgh, Kritiek der Friesche Geschiedschrijving p. 101.

[2]) Memorabilium omnis aetatis et omnium gentium chronici commentarii a Joanne Nauclero etc.: digesti in annum salutis 1500. Tübingen 1516.

[3]) vgl. cap. VIII § 1.

[4]) Eg. Beninga p. 69 ff.

nis zu den Dänen während der späteren Regierungszeit Karls des Grossen nur zwei kurze Nachrichten. Zum Jahre 809: „*Godefridus rex Danorum multa contra vicinas gentes abutens insolentia, pacem ab imperatore Karolo expetit*“,[1]) und 809: „*Godefrido Danorum rege mortuo Hemingus, filius eius, pacem expetit ab imperatore Karolo*“.[2]) Vergleichen wir mit dem hiermit gegebenen Material die Darstellung bei Emmius, so wird deutlich,[3]) dass er seinen Bericht über dieses Ereignis wesentlich nach Nauclers Angaben gestaltet hat. Dorther[4]) stammt die Kunde von dem anfänglichen unglücklichen Zuge von Karls Sohn und die Angabe der 200 Schiffe, mit denen Gottfried in Friesland landet. Auf Grund des Nauclerschen Berichtes lässt er den Kaiser selbst sein Lager an der Weser aufschlagen, und wenn Emmius das Verhältnis des dänischen Königs zu Friesland mit den Worten kennzeichnet: *quam suam iam provinciam aestimabat*“, so erinnert dies deutlich an den Ausdruck bei Nauclerus: „*Frisiam quoque atque Saxoniam haud aliter atque suas provincias aestimabat*“. Dass Emmius, abgesehen von diesem vereinzelten Falle, den Nauclerus für seine Darstellung nicht besonders in Betracht zieht, ergiebt sich aus dem Charakter jener Chronik. Emmius hält sich durchweg an speziellere Quellen, und, soweit es ihm möglich, an solche, die den Ereignissen zeitlich näher stehen. Dagegen legt sich die Vermutung nahe, dass er die Nauclersche Weltchronik gelegentlich für seine Ausblicke auf die allgemeinen geschichtlichen Ereignisse benutzt habe. Wie weit dies zutrifft, lässt sich im einzelnen nicht darthun, immerhin aber müssen auch für diese Zwecke dem Emmius noch andere Geschichtswerke vorgelegen haben, zumal eine Anzahl der genannten orientierenden Ueberblicke in eine Zeit fällt, wo ihm der mit dem Jahre 1500 bezw. 1503 abbrechende Nauclerus nicht mehr als Führer dienen konnte[5]).

---

[1]) Sigebert a. a. O. p. 336.
[2]) p. 337.
[3]) Emmius hist. p. 70.
[4]) Nauclerus II., Gen. XXVII, Fol. 115.
[5]) so z. B. diejenigen auf p. 887 und 797.

§ 4. Albert Krantz.

Kein auswärtiger Schriftsteller wird in der Historia so häufig citiert wie Albert Krantz.[1]) Wir verdanken diesem, einem Hamburger Geistlichen und Staatsmanne aus der Reformationszeit, umfangreiche historische Werke, welche für die Geschichte und Kirchengeschichte Norddeutschlands, besonders im 14ten und 15ten Jahrhundert, von grundlegender Bedeutung sind: Wandalia, Köln 1519; Saxonia, Köln 1520; Chronica regnorum aquilonarium Daniae Sueciae Norvagiae, Argent. 1546; Metropolis s. historia de ecclesiis sub Carolo M. in Saxonia instauratis, Basel 1548 ed. Joachim Moller. Emmius hat alle vier Werke gekannt und benutzt, wenngleich „Saxonia" und „Metropolis" für ihn vor allem als Quellen in Betracht kommen mussten.

In ihrer historischen Auffassung stehen beide Männer in einem principiellen Gegensatz zu einander. Dem Hamburger Dekan und Doctor juris canonici ist der Freiheits- und Unabhängigkeitsdrang des friesischen Volkes ein unverständliches und unberechtigtes Streben; er ist eher geneigt, die Friesen als Rebellen wie als Vorkämpfer der Freiheit anzusehen. Dazu kommt noch der Gegensatz des hansischen Bürgers gegen das Volk, welches Jahrhunderte lang die Handelstrassen der Seestädte unsicher gemacht hat, gegen das Land, dessen entlegene Gestade den gefürchteten Vitalienbrüdern immer wieder willkommenen Unterschlupf boten. Grund genug für Emmius, um der Geschichtschreibung dieses Mannes von vornherein nicht eben sympathisch gegenüberzustehen. Krantz ist ihm ein: „*obtrectator ingens maiorum nostrorum*",[2]) er ist ein Geschichtschreiber: „*qui magna invidia in gentem nostram laboravit, ne quid dicam gravius*".[3]) Dies bedingt von vornherein eine entschieden kritische Stellung zu den Krantzschen Angaben. Wenn Emmius gleich gegen die Behauptung, dass die Ditmarschen keine Friesen seien, wohl mit Unrecht polemisiert,[4]) so widerlegt er andererseits doch die von Krantz in Verwechselung des Namens aufgestellte falsche Behauptung, der heilige Suidbert, der Begleiter

---

[1]) so z. B. Emmius hist. p. 30, 58, 66, 91, 93, 100 etc.
[2]) Emmius hist. p. 106.
[3]) Emmius hist. p. 300.
[4]) Emmius hist. p. 30.

Willibrords, sei mit dem ersten Bischof von Verden identisch.[1]) Emmius steht nicht nur den Angaben von Krantz unabhängig gegenüber,[2]) sondern er geht auch, um ihn zu kontrollieren, auf seine Quellen zurück.[3])

Es liegt auf der Hand, dass die Nachrichten, welche Emmius den Krantzschen Werken entnahm, sich nicht auf das Gebiet der inneren friesischen Verhältnisse beziehen können. Obwohl Krantz auch in dieser Beziehung manches bringt, konnte er doch hier einem einheimischen Schriftsteller keine Ergänzungen bieten. Das einzige Mal, wo Krantz nach dieser Seite hin eine originale Nachricht bringt, wird er von Emmius energisch zurückgewiesen. Die betreffende Stelle, welche den Tod des Ritters Ocko ten Brok, seine vermeintlichen Ursachen und nächsten Folgen behandelt, ist zugleich für die Beurteilung friesischer Verhältnisse durch Krantz charakteristisch genug; dieselbe (Saxonia X, 14) lautet: „*Phrisii interea superbum genus hominum, et quod sibi multum arrogat de libertate, Ockonem virum in eis primarium, quod inter Germanos militans, militarem cingulum acceperit, factus eques auratus, occiderunt: arbitrati illum a patria libertate degenerasse, cui peregrinam inducere tentaverit nobilitatem. Mira hominum temeritas palustrium: cacca superbia, quae insolentiam inde concipit, quod non facile armis ad iuga coguntur. Uxor autem Ockonis, viri necem vindicatura, ad Comites de Aldenborg et Delmenhorst profecta, arma comparat in tumultuantes. Non contemnenda manus erat, quae ducit in Phrisiam: ecclesiam, quam de more gentis incastellavere, oppugnant: deiectaque Phrisones ibi repertos ad ducentos iussit capite plecti*“. Emmius weist die hier gegebene Erklärung für die Ermordung Ockos mit Recht zurück, da sich hierfür auch nicht der leiseste Anhaltspunkt finden lässt[4]), und glaubt auch die letzte Nachricht ablehnen zu müssen, weil sie

---

[1]) p. 58.

[2]) p. 100: quamquam anticipare rem quadriennio Crantzium haud ignorem.

[3]) So p. 105 auf Helmolds Slavenchronik und p. 93 auf Adam von Bremen.

[4]) Die von Klinkenborg: Gesch. der ten Broks Beil. I. p. 6 f. für die Auffassung von Krantz angeführten Argumente sprechen wohl für eine Erbitterung der Friesen gegen Ocko, doch tritt die bei Krantz gegebene Beziehung auf seine Ritterwürde dort nirgends hervor.

den sonst aus jener Zeit berichteten Thatsachen widerstreitet, er schliesst mit den Worten: „*in falsis, ut multa eiusdem* (sc. Crantzii) *de rebus nostris, duco*“.[1])

Für die auswärtigen Beziehungen Frieslands stellt sich das Verhältnis von Emmius und Krantz bei weitem anders. Hier ist Emmius oft durch den Mangel an einheimischen Nachrichten auf auswärtige Schriftsteller angewiesen, und Krantz bietet hier eine, wenn nicht unbedingt zuverlässige, so doch jedenfalls die beachtenswerteste der Emmius zur Verfügung stehenden Quellen. Ausgiebige Nachrichten boten sich bei Krantz in dieser Beziehung, neben solchen über das Vorgehen der Hansastädte gegen die friesischen Seeräuber,[2]) besonders über die Feldzüge der benachbarten Gewalthaber zur Unterwerfung einzelner friesischer Gebietsteile Bereits beim Vernichtungskriege gegen die Stedinger, für den Eggerik Beninga[3]) nur eine kurze Notiz bietet, musste für Emmius[4]) neben dem Berichte Emos[5]) über die Aufnahme der Kreuzpredigt in Friesland Krantz[6]) als Vorlage dienen. Dasselbe ist der Fall für den Kampf Christians von Oldenburg gegen die Rüstringer 1366 (Metrop. X, 26., Em. hist. p. 207), für die Personalien der 1421 bei Detern geschlagenen auswärtigen Verbündeten (Metrop. XI, 31, Em. hist. p. 300), den Kriegszug gegen die Wurstfriesen 1499 (Metrop. XII 25, 26, Em. hist. p. 587), bis hin zum Raubzug der verbündeten Fürsten gegen Butjadingerland 1501 (Em. hist. p. 614, Saxonia XIII, 29). Auch für Oldenburgische Angelegenheiten dient Krantz einigemale als Quelle. Die Fehde zwischen Konrad von Oldenburg und dem Grafen von Diepholz, Em. hist. p. 212, wird im Anschluss an Saxonia IX, 40 berichtet, ebenso steht es mit den Oldenburgischen Fehden von 1462 und 1476, Em. hist. p. 338 und 419, welche Metrop. XI, 44 und XI, 52 entsprechen. Ein Bericht der Chronica Daniae[7]) dient als Quelle für die Niederlage, welche Sueno von Dänemark den an der dänischen Grenze

---

[1]) Emmius hist. p. 222.
[2]) vgl. z. B. Emmius hist. p. 456 und Sax. XIII. 14.
[3]) Eg. Beninga p. 110.
[4]) Emmius hist. p. 144 ff.
[5]) Mon. Germ. Script. XXIII, 499 ff.
[6]) Metrop. VII, 47.
[7]) p. 208.

wohnenden Friesen beibringt,[1]) die dem vertriebenen Knut Aufnahme gewährt haben.[2]) Wo Emmius bei diesen Berichten andere Quellen nicht zu Rate ziehen konnte, sind sie in der von Krantz gegebenen Fassung in der Weise herübergenommen, dass Emmius, für dessen Darstellung diese Dinge mehr an der Peripherie lagen, die bei Krantz oft recht ausführlichen Erzählungen wesentlich kürzt und nur den Hauptinhalt herausstellt.

---

§ 5. Chytraeus.

Als Fortsetzung der Wenden- und Sachsenchronik des Albert Krantz schrieb David Chytraeus eine „Vandaliae et Saxoniae Alberti Cranzii continuatio“,[3]) dieselbe umfasst die Zeit von 1500—1541.[4]) Emmius hat sich mit dem Werke seines Lehrers eingehend beschäftigt und manche Nachricht daraus für die Historia fruchtbar gemacht, wie er sich denn auch im Verlauf derselben einigemal auf Chytraeus beruft.[5]) Dieser bietet eine überraschende Fülle von Angaben über friesische Verhältnisse und zeigt sich auch im allgemeinen in friesischen Dingen verhältnismässig gut unterrichtet. Mehr als 50mal werden im Ver-

---

[1]) Emmius hist. p. 106.

[2]) Emmius zitiert hist. p. 105 und 106 die Slavenchronik Helmolds und zwar als Quelle der Darstellung von Krantz in seiner Wandalia. Das geschilderte Ereignis fällt in das Jahr 1147, es handelt sich um einen Ueberfall friesischer Ansiedler, welchen Adolf von Holstein die früheren Wohnsitze der Wenden überwiesen hat, durch einen wendischen Heerhaufen. Aus Krantz (Wandalia IV, 3) konnte Emmius nicht entnehmen, dass dieser hier Helmold folge; es wird also an dieser Stelle deutlich, dass er Krantz auf seine Quelle verglichen haben muss. Im übrigen aber hat die betr. Stelle bei Helmold (Chron. Slavorum I, 64) auf die Darstellung bei Em. nicht selbständig eingewirkt. Ein paar genauere Angaben, wie die Zahlenangaben für die angreifenden Slaven und die Bemerkung, dass kurz vorher 300 Friesen abgezogen seien, fehlen gleichmässig bei Krantz und Emmius. Für erstere Nachricht haben beide „aliquot millia“.

[3]) Wittenberg 1586.

[4]) später hat er dieselbe bis 1599 fortgesetzt (D. Chytraei Op. Tom. IV. Lipsiae 1599); über die Entstehung des Werkes vgl. O. Krabbe, David Chytraeus, Rostock 1870, Bd. II p. 357 ff.

[5]) Emmius hist. p. 676 und 779.

lauf des Buches friesische Verhältnisse berührt, wir erfahren nicht nur von Edzard dem Grossen und seinem Geschlechte, von der sächsischen Fehde und dem wechselvollen Schicksale Groningens, auch von Edo Wiemken und den Seinen, sowie von Balthasar von Esens ist die Rede, und endlich werden auch noch die Geschicke der benachbarten Butjadinger, wie diejenigen der Wurstfriesen mit in den Kreis der Betrachtung gezogen. Natürlich schöpft aber Emmius seine Kunde über innere friesische Verhältnisse nicht aus Chytraeus.

Die orientierenden Ueberblicke über die Entwicklung der geschichtlichen Verhältnisse in Ostfriesland,[1]) in Groningen[2]) oder Jeverland[3]) konnten Emmius nichts Neues bieten, ebenso wenig die im Anschluss hieran erzählten weiteren Ereignisse aus der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts. Eine Ausnahme macht hier nur der Bericht über Reibereien zwischen dem Grafen Edzard und den Bremern im Jahre 1509,[4]) über welche Emmius in keiner friesischen Quelle etwas fand, und die er daher mit Konstatierung dieses Thatbestandes unter dem nötigen Vorbehalt wiedergiebt.[5]) Anders stellt sich auch hier wieder das Verhältnis zu den Nachrichten, welche die Beziehungen der Friesen zu auswärtigen Machthabern betreffen. Hier konnten dem Chytraeus Quellen zu Gebote stehen, über welche Emmius nicht verfügte, jedenfalls aber war Emmius dem Chytraeus hier nicht durch einheimische Quellen von vornherein überlegen. Am deutlichsten tritt dies hervor bei den Kämpfen der Wurstfriesen gegen die Bremer Erzbischöfe; hier sieht sich Emmius durchweg auf Chytraeus angewiesen. Einmal allerdings, beim Zuge des Erzbischofs vom Jahre 1524,[6]) tritt Sikke Benninge als ergänzende Quelle hinzu, sonst aber pflegt Emmius die hierher gehörenden Berichte einfach aus Chytraeus herüberzunehmen. Ein Beispiel mag das Verhältnis beider Schriftsteller an dieser Stelle deutlich machen.

---

[1]) Chytraeus (Wittenberg 1586) p. 86 f.
[2]) p. 117 f.
[3]) p. 140 f.
[4]) p. 133.
[5]) Emmius hist. p. 676.
[6]) Chytraeus p. 223, Emmius hist. p. 823.

Chytraeus p. 158.

In Bremensi dioecesi Christophorus Frisios Wursatos armis ad mandata ipsis officia hactenus neglecta, et amplius ex tam fertili et amoeno agro annui tributi vectigal sibi pendendum, adducere instituit. Hactenus enim superbi, feroces ac indomiti titulotenus magis, quam verae subjectionis officiis, archiepiscopum dominum recognoverant. Wursati pro defensione libertatis patriae a maioribus acceptae arma capientes, non viri solum, sed etiam foeminae. . . .

Emmius hist. p. 778.

Anno eodem Worstenses in dioecesi Bremensi ab archiepiscopo suo bello pressi fuere. Archiepiscopus enim Christophorus ex familia animos gerens (Brunsvigius quippe erat, Henrico seniore natus, ferocis patris ferox atque inquies animo filius) haud ferendum putans, populum rusticum, angustos fines habentem, ... mandata sua temnere, tributa ultra modum majorum recusare, nomine, non re in obsequio esse, arma in eum cepit. At illi eo cognito, quamquam paucitatem suam nossent, tamen quoniam de libertate agebatur, resistendum fortiter, et in pugna potius moriendum sibi, quam servitutem subeundam judicarunt. Nec viri solum, sed etiam foeminae in hoc pulcherrimum consilium conspirarunt. Die Abhängigkeit wird unmittelbar deutlich, dabei weiss sich aber Emmius nicht nur die Eigenart der Diktion zu wahren, sondern er fügt auch über den Erzbischof eine erklärende Bemerkung hinzu und versteht die bei Chytraeus angedeuteten Gedanken weiter zu entwickeln und auszugestalten, ohne doch über den Rahmen des Gegebenen hinauszugehen.[1])

In ähnlicher Lage, wie hier bei den Wurster Ereignissen, befand sich Emmius in Bezug auf das Quellenmaterial für die Streitigkeiten zwischen der Stadt Bremen und dem Junker Balthasar von Esens. Eg. Beninga geht einige Male hierauf ein,[2]) doch liegen ihm diese Ereignisse zu fern, als dass er darüber genauere Nachricht geben könnte.[3]) Chytraeus aber zeigt sich hier auf Grund bremischer Quellen gut unterrichtet, so be-

[1]) Ein ähnliches Beispiel bietet der Krieg zwischen dem Erzbischof und den Wurstfriesen im Jahre 1525, Chytraeus p. 226, Emmius hist. p. 830.

[2]) Eg. Beninga p. 725 und 728.

[3]) So ist z. B. die Nachricht von der 1539 erfolgten Gefangennahme der in Balthasars Diensten stehenden Seeräuber durch die Bremer, Eg. Beninga p. 722, erst vom Herausgeber Harkenroht anmerkungsweise hinzugefügt.

sonders p. 312 ff. und 336 ff., auch hier schliesst sich Emmius,[1]) welchem ausser Eggerik Beninga einheimische Quellen für diese Dinge nicht vorlagen, an Chytraeus an.[2]) Das Gleiche ist endlich der Fall für einen Teil der burgundisch-geldrischen Ereignisse, soweit hier die westfriesischen Quellen keinen zureichenden Aufschluss boten. Besonders ist dies beim Kampf zwischen dem Herzog von Geldern und Karl V., sowie bei den Utrechter Wirren von 1528 geschehen. Emmius hat für die letzten Ereignisse zugleich die Geschichte der Utrechter Bürgerkriege von Lambertus Hortensius[3]) zur Hand gehabt, doch scheint ihm diese mehr zur Kontrolle und zu gelegentlichen Ergänzungen gedient zu haben. Für die Darstellung schliesst er sich an die weniger ausführlich gehaltenen Berichte bei Chytraeus an, dies zeigt sich u. a. beim Friedenschluss zwischen Burgund, Geldern und Utrecht im Jahre 1528. Nachdem Emmius zuvor nach Chytraeus p. 252 f. von der Einnahme von Utrecht und der Bestrafung der Aufrührer gesprochen hat, geht er auf den Abschluss der Friedensverhandlungen über:

Chytraeus p. 254.

Interea comitia principum Gorichi habita sunt, ubi solida pax inter Augustissimum Caesarem Carolum et Geldriae ducem atque ipsos denique Trajectinos mediocribus conditionibus firmata est, restitutis Geldrio oppidis, quae illi iamdudum comes ademerat, et vicissim promittente se mortuo sine haeredibus omnes ditiones suas in Domus Burgundicae potestatem fore". (Darauf folgt der Bericht über die Einnahme von Utrecht durch den Kaiser.)

Emmius hist. p. 845 f.

Tum actio de pace instituta Gorichemi intercessione principum, ac pax convenit his legibus, ut Gelder sine haerede suo moriens omnes ditiones suas Caesari, domuique Burgundicae relinqueret, Caesar ei vicissim oppida omnia hoc bello in Geldria occupata Geldro restitueret, Praesul Ultrajectinus, ordinibus dioeceseos iuramento sibi dato solutis, imperium suum totum eidem Caesari et successoribus eius permitteret. Hoc factum die XIII Cal. Nov. huius anni."

[1]) so hist. p. 897, 907, 908.

[2]) Ein kleiner Aufsatz von Emmius über den Krieg zwischen Balthasar und Bremen (Kgl. Staatsarchiv zu Aurich Msc. A. 51) trägt die Unterschrift: „Haec omnia ex supplemento historiae Crantzianae" (also Chytraeus).

[3]) Lamberti Hortensii Montfortii secessionum civilium Ultraj. etc. libri VII. Utrecht 1642.

Die Aenderung des Ausdrucks „comitia principum“ in „actio intercessione principum“ ist auf den Einfluss von Hortensius zurückzuführen, der die Namen derjenigen Gesandten nennt, welche die Verhandlungen im Namen ihrer Fürsten abgeschlossen haben;[1]) ebenso wird Emmius hierher[2]) das bei Chytraeus nicht erwähnte Datum des Vertrages entnommen haben.

Spezielle Quellen.

V. Urkunden.

§ 1. Ostfriesische Urkunden.

Man ist von jeher geneigt gewesen, wo man glaubte der Darstellung des Emmius entgegentreten zu müssen oder seinen Angaben die Glaubwürdigkeit absprechen wollte, seine Verwertung urkundlichen Materials als durchaus unzureichend hinzustellen. Schon der Kanzler von Ludewig macht Emmius hierüber einen Vorwurf, und Emmius' letzter Kritiker Möhlmann hat den Umfang seiner archivalischen Studien recht gering angeschlagen. Nachdem dieser, nicht ohne einen Anflug von Ironie, den Bericht des Emmius über seine Thätigkeit im Groninger Archiv wiedergegeben hat, bemerkt er:[3]) „Insbesondere aber ist der umständlichen Angabe über seine Bemühungen im Stadtarchive (sc. zu Groningen), sowie dem gewissenhaften Schweigen über ähnliche Institute zu entnehmen, dass seine archivalischen Forschungen auf jenes beschränkt blieben.“ Etwas weniger streng scheint er diese Beschränkung an einer anderen Stelle[4]) aufzufassen, wo er zugiebt, es könne „nicht geleugnet werden, dass den Emmiusschen Berichten vielfach archivalische Zeugnisse, die aber doch nur auf Groningische Verhältnisse oder

[1]) a. a. O. lib. VII p. 169.
[2]) a. a. O. lib. VII p. 172.
[3]) Möhlmann: Kritik p. 66.
[4]) a. a. O. p. 98.

eigentlich nur auf die der Stadt sich beschränken, zu Grunde liegen, auch lasse sich nachweisen, dass in einzelnen Fällen noch sonstige, wie wohl sehr spärliche Urkunden benutzt seien.“ Die richtige Antwort auf diese allgemein gehaltenen Bemerkungen wird nur das Resultat einer genauen Einzeluntersuchung geben können. Dagegen werden wir bereits hier auf diejenigen Einwendungen Bezug nehmen müssen, welche Brenneisen gegen die Urkundenbenutzung des Emmius erhoben hat. Dem Charakter seines auf urkundlicher Grundlage beruhenden Werkes entsprechend, beschränkt sich der ostfriesische Kanzler nicht auf Redensarten, sondern sucht an der Hand bestimmter Urkunden darzuthun, wie Emmius dieselben absichtlich falsch benutzt, bezw. wie er andere absichtlich übergangen habe. Einige Beispiele mögen zeigen, was es mit diesen Vorwürfen auf sich hat.

Brenneisen (Ostfr. Historie und Landesverfassung, 2 Bde., Aurich 1720) Tom. I libr. III Nr. 36 p. 82, macht Emmius einen Vorwurf wegen seiner Verwertung der Cessionsurkunde über $^2/_3$ der Burg und Herrschaft zu Emden durch die Junker Abco und Gerhard an Graf Ulrich I. (Ostfriesisches Urkundenbuch I, 763). Brenneisen wirft hier Emmius vor, dass er die Sache so darstelle, „als wenn dies Werk nur zum Schein geschehen wäre, die Leute desto mehr zu betriegen.“ Sodann, dass er damit „das Zeugnis so vieler vornehmen Personen nicht nur in Zweifel ziehe, sondern sie gar vor unehrliche Leute declarieren dürfe.“ Er bemerkt dazu: „Dieser locus des Emmii ist einer der merkwürdigsten Oerter, woraus man sehen kann, wie Emmius sich unterstanden habe, aus blinder Passion gegen die Stadt Emden, wider alle Principia iuris naturalis et gentium, klare Siegel und Brieffe anzufechten“. Endlich fügt er noch den Vorwurf hinzu „Emmius habe die gemeine Rechtsregel nicht gewusst: quod omne instrumentum publicum habeat praesumptionem veritatis et solemnitatis, adeo ut ille, qui tale instrumentum pro se habet, habere dicatur, tangere me noli“.

Es wird damit also Emmius eine Urkundenbenutzung Schuld gegeben, welche gerade das Gegenteil von dem bedeutet, was man in dieser Beziehung von einem Historiker verlangt; denn jene Urkunde hat dem Emmius wirklich selbst vorgelegen, wie sich nicht nur aus ihrer Behandlung, hist. p. 385, sondern

auch aus dem betreffenden Regest im „Catalogus magistratuum“[1]) ergiebt. Der historische Befund des in Frage stehenden Ereignisses rechtfertigt aber die Auffassung des Emmius durchaus. Ein thatsächliches Recht der beiden Agnaten auf Emden war nicht vorhanden. Der Jurist Wiarda giebt dafür die rechtliche Begründung,[2]) freilich ohne dabei auf die für ihn bereits gegenstandslosen Brenneisenschen Vorwürfe gegen Emmius irgendwie Bezug zu nehmen, was seine Aussagen vielleicht noch um so bedeutsamer macht. Dass zudem der ganze Vorgang etwas Operettenhaftes hat, ist ohne Zweifel: Zwei Landjunker ohne nennenswerte Machtmittel übertragen dem thatsächlichen Herrn des Landes $^2/_3$ ihres Anrechtes auf dessen bedeutendste Stadt, bloss weil sie aus einer, nicht einmal erbberechtigten, Linie Nachkommen eines ehemaligen Besitzers jener Stadt sind. Der Grund ist durchsichtig genug, Ulrich musste gegen die drohende Prätension der Hamburger einen Rechtstitel haben, und mochte er noch so haltlos sein. Der ganze Vorwurf, den man nun Emmius bei der Behandlung der Sache machen könnte, ist der, dass er mit klarem Blick diesen Zusammenhang der Verhältnisse erkannt hat. Er schildert die ganze Inscenierung nicht ohne Ironie, und das mit Recht: difficile est, satiram non scribere. Dabei giebt er den Inhalt des Vertrages richtig wieder, das Einzige, was er den Kontrahenten zum Vorwurf macht, ist: „Ita nova iuris species velut larva quaesita, datumque quod non habebant qui dabant, tenebat autem, cui videbatur donari“. Einen Betrug wirft Emmius hier niemandem vor; es handelt sich bei diesem Scheinmanöver um eine papierene Stütze für den thatsächlichen Besitzer Emdens gegenüber den Hamburgern, die sich einst selbst der Stadt auf unrechtmässige Weise bemächtigt hatten; diese müssten also schon nach Brenneisen die Leute sein, welche desto mehr betrogen werden sollten, wovon natürlich bei Emmius nicht die Rede ist.

Wenn Brenneisen weiter im Namen der Zeugen den Beleidigten spielt, so denkt doch kein Mensch, am wenigsten Emmius, daran, diese als unehrliche Leute hinzustellen. Es könnte ja

---

[1]) vgl. über denselben die Ausführungen im weiteren Verlauf dieses Paragraphen.

[2]) Wiarda, Ostfriesische Geschichte II, p. 46.

vielleicht bei einigem guten Willen jemand diese Konsequenz aus ihrer Mitwirkung bei der ganzen Sache ziehen, aber selbst dann kann doch die Rücksicht gegen all diese Würdenträger den beiden Häuptlingen ein positives Recht nicht zusprechen. Am unsinnigsten ist der dritte Vorwurf gegen Emmius; eine Sache, die für sich nicht zu Recht besteht, kann es doch durch Brief und Siegel, welche lediglich ihre Thatsächlichkeit bezeugen, nimmermehr werden, und wenn zehnmal ein „instrumentum publicum“ darüber aufgenommen wird!

Brenneisen, Tom. I lib. III Nr. 37, bringt den Vertrag zwischen Ocko von Loquard und Graf Ulrich I. vom Jahre 1460 (Ostfr. Urkundenbuch I, 753) und bemerkt dazu: „Von diesem Kontrakt meldet Emmius auch kein einziges Wort und wird dadurch seine grobe Beschuldigung, lib. 22 p. 337, destomehr[1]) widerlegt.“ Dass Emmius dies nicht erwähnt, wird einfach daran liegen, dass ihm die betreffende Urkunde nicht zugänglich war.[2]) Jene grobe Beschuldigung wird aber auch durch die in der Urkunde ausgesprochene Thatsache eines gütlichen Vergleichs in keiner Weise berührt. Sie besteht darin, dass Emmius, hist. p. 337, nachdem er vom Tode Ocko ten Broks im Jahre 1435 berichtet hat, bemerkt, sein rechtmässiger Erbe wäre Brunger von Loquard gewesen, obwohl Edzard Cirksena die ten Brokschen Güter auch jetzt noch zurückgehalten habe; er setzt dann hinzu: „Verum tot praesidia pro Edsardo stabant, potentia, possessio, favor publicus, consensus multitudinis, ut inter ea perrumpere sola iuris specie Loquerdani non possent“. Nun beweist aber gegen diese Behauptung der von Brenneisen angeführte spätere Friedensvertrag von 1460 gar nichts, ebensowenig der dabei erwähnte vorhergehende Vertrag mit Brunger von Loquard, da dieser auch bereits mit Ulrich, also nach Edzards Tode (1441), abgeschlossen ist und somit für die Zeit um 1435, um die es sich bei Emmius p. 337 handelt, nichts besagt. Ausserdem war es Emmius aus

---

[1]) Brenneisen verweist auf dieselbe Stelle Tom. I lib. I. cap. 5 § 5.

[2]) Den gleichen Vorwurf macht Brenneisen dem Emmius häufig, und zwar teils bei Urkunden von geringem historischen Wert, die Emmius vielleicht, wenn er sie gekannt hat, als unwichtig übergangen hat, so Tom. I lib. III Nr. 19 u. 20, Tom. I lib. III Nr. 42, Tom. I lib. IV Nr. 4 etc., zum Teil auch bei wichtigeren Stücken, die Emmius jedenfalls nicht gekannt hat, wie etwa Tom. I lib. IV Nr. 35 oder Tom. I lib. V Nr. 5.

einer Urkunde, welche er im „Catalogus magistratuum“ erwähnt (Ostfr. Urkundenbuch I, 495), bekannt, dass Brunger von Loquard noch 1438 ausdrücklich den Titel „hovetling tho Broke“ führte, also seine Ansprüche auf die ten Broksche Erbschaft noch keineswegs hatte fallen lassen.

Brenneisen, Tom. I lib. I cap. 9 p. 212, führt den Revers an, welchen die Emder 1601 dem Grafen Enno darüber ausstellten, dass durch die Wasserbauten bei Nesserland seine Rechte in keiner Weise sollten benachteiligt werden, und macht dann Emmius den Vorwurf, dass er zwar (Descriptio chorogr. p. 44) diese Bauten erwähne, „allein von diesem an den Landesherrn ausgegebenen Revers, der ihm doch nicht unbekannt sein können, gedenket er seiner Gewohnheit nach mit keinem Wort.“ Selbst wenn Emmius diesen Revers gekannt hat, was ja gern zugegeben werden mag, so hatte er doch schlechterdings keine Veranlassung, an jener Stelle darauf einzugehen. Er giebt dort eine einfache Beschreibung jenes Bauwerkes (das dazu dienen sollte, die Ems in ihrem alten Bett zu erhalten) und seiner Bedeutung für die Stadt, auf irgend welche rechtliche Erörterungen dabei einzugehen, liegt kein Grund vor, dies würde im Gegenteil die Einheitlichkeit der Beschreibung nur stören. Der weitere Vorwurf Brenneisens (Tom. I lib. I cap. 9 p. 214), dass Emmius den Wappenbrief der Stadt Emden von 1495 verschweigt, weil daraus die rechtliche Stellung der Stadt zum Grafen von Ostfriesland hervorgehe, ist nicht zutreffend. Da Emmius die Urkunden niemals im Wortlaut bringt, so hätte er, falls dieser Grund für ihn ausschlaggebend gewesen wäre, die anstössigen Worte „unter dem Grafen zu Ostfriesland gelegen“ sehr leicht umgehen können.

Brenneisen, Tom. I lib. III Nr. 14 p. 61, bringt die Urkunde, durch welche Edzard von Greetsiel die Norder alten Lande in seinen Schutz nimmt (1436) (Ostfriesisches Urkundenbuch I, 456), mit dem Zusatz „womit die Erzählung des Emmii lib. 22 p. 337 widerlegt wird“, und redet dann weiter noch von den „Verfälschungen des Emmii“. Und das alles, weil aus der Urkunde hervorgehen soll, dass bei der Huldigung nichts „singulares“ bedungen und keine „special-Zusage“ gemacht sei. Nun lautet die betreffende Stelle bei Emmius: „Nordani omnes magno suffragiorum consensu Rectorem ac iudicem perpetuum, vivente

etiam tunc Hima, hunc eundem (sc. Edsardum) sibi constituerunt.“ Emmius setzt dann noch die Bemerkung hinzu: „Semper haec virtutis natura est, ut ament eam homines atque imperia ad ipsam deferant.“ Nach dem Wortlaute der Urkunde selbst nimmt Edzard jene Lande „under myne beschermynghe“, so zwar, dass die Einwohner ihr Erbe sollen „unbekummert van myner wegen vry unde velich myt ghemake bruken.“ Endlich verpflichtet sich Edzard, keine Briefe unter des Landes Insiegel auszustellen ohne Vorwissen der „gude mans“. Ausserdem fand Emmius im Chron. Nord.[1]) als älteste chronistische Notiz über dies Ereignis: „Anno 1437 concessa est iurisdictio antiquae ac novae terrae Nordensis Edsardo Ydsinga (Circsena) quoad vita ei suppeteret“, so dass also die Darstellung bei Emmius in keiner Weise als eine Verfälschung betrachtet werden kann.

Brenneisen, Tom. I lib. V Nr. 26 p. 189 f., giebt einen Vertrag zwischen der Gräfin Anna und dem Grafen Johann von Ostfriesland von 1550 wieder, welcher sich ehedem, wohl als ein Stück aus der Auricher Beute von 1609,[2]) in Emmius' Besitz befand. B. macht hier Emmius den Vorwurf, dass er, obwohl im Vertrage nur von einer Besprechung der Gräfin mit ihren Räten die Rede sei, die Sache so dargestellt habe, als ob Deputierte aller Stände zugezogen seien. Nun werden zwar nach dem Befund von hist. p. 144 f. dem Emmius für diese Verhandlungen jedenfalls auch noch andere Quellen vorgelegen haben, aber auch abgesehen davon, ist ein Verstoss gegen die vorliegende Urkunde keineswegs zuzugeben. Wenngleich hier mehrfach von der Besprechung mit den Räten die Rede ist, so wird doch auch von der Gräfin ausdrücklich gesagt, sie verhandele wegen „Oerer Kinder und Landschup“, und letztere wird mehrfach erwähnt. Dass aber hierbei an irgend eine ständische Mitwirkung zu denken ist, wird deutlich aus dem Ausdruck: „also dat oere Gnaden und die Rehde Orsake mogen hebben die Landschup sulckes vorthostellen: Alsdann willen und belaven Oere Gnaden und die Landschup S. H. thor Dankbarheyd“ etc.

Aus dem Gesagten geht zur Genüge hervor, dass man Emmius den Vorwurf eines unkritischen oder gar unaufrichtigen

---

[1]) vgl. cap. VI § 2.

[2]) vgl. darüber im weiteren Verlauf dieses Paragraphen.

Verfahrens in der Behandlung des ihm zu Gebote stehenden urkundlichen Materials nicht machen kann. Wir werden also hiervon abzusehen und einfach Umfang und Art der von ihm benutzten archivalischen Quellen festzustellen haben.

Der nächste Eindruck, den wir aus der Historia gewinnen, lässt vermuten, dass Emmius zu seiner Darstellung im weitgehendsten Masse Urkunden benutzt habe. Die Zahl der im Texte erwähnten Urkunden, deren Inhaltsangaben in der Regel durch den Druck kenntlich gemacht sind, beträgt mehrere Hunderte. Zwar handelt es sich hier zu einem nicht geringen Teile um solche, welche Emmius aus Chroniken übernommen hat,[1]) doch steht dem auf der andern Seite eine beträchtliche Anzahl solcher Urkunden gegenüber, welche zwar ihrem wesentlichen Inhalte nach für den Gang der Geschichte belanglos sind, aus denen sich aber doch ein Name, eine Angabe über die Lebenszeit eines bedeutsamen Mannes oder ähnliches entnehmen liess. Für den Umfang des Materials, welches Emmius zur Verfügung stand, spricht weiter die Thatsache, dass eine Anzahl der im Ostfriesischen Urkundenbuch (ed. Friedlaender, Emden 1878) enthaltenen Stücke uns nur durch Abschriften von Emmius' Hand erhalten ist,[2]) ausserdem ist noch bei vielen neben andern wenigstens auch auf eine Abschrift oder ein Regest von Emmius verwiesen.[3])

Wie das Groninger Archiv seine Hauptquelle für die friesischen Lande westlich der Ems bildete, so lag in Ostfriesland der Schwerpunkt seiner archivalischen Studien in Emden. Hier standen ihm zwei umfangreiche Archive zur Verfügung, das Ratsarchiv, wie dasjenige der Grossen Kirche. Beide hat er in weitgehendem Masse benutzt. Ein schönes Zeugnis seines Forscherfleisses bildet ein im Besitz der landschaftlichen Bibliothek zu Aurich befindliches Manuskript[4]) von der Hand des Emmius, welches die Aufschrift trägt: „*Catalogus, in quo nomina magistratuum plerorumque, qui apud Emdanos ab anno Christi 1312 rebus praefuerunt, praecipue consulum ac praefectorum, tum etiam*

[1]) vgl. § 4.
[2]) so Ostfr. U. B. I, 365, 371, 679, II. 951 etc.
[3]) U. B. I, 254, 278, 396, 403 etc.
[4]) Msc. Fol. 92.

civium nonnullorum per seriem annorum ordine digesta sunt, et litteris sigillo munitis aut foederum tabulis similibusque instrumentis, collectus ab Ubbone Emmio anno aerae Christianae 1591 mense Novemb." Hier finden sich die Namen der Ratsglieder, Amtleute, Drosten und sonstiger angesehener Personen[1]) wesentlich auf Grund der Bestände der beiden genannten Archive zusammengestellt. Häufige Hinweise auf die Urkunden, denen die betreffenden Namen entnommen sind, lassen uns von der Fülle der zu diesem Zwecke verwerteten Archivalien ein deutliches Bild gewinnen. Die im Catalogus gegebenen Regesten, sowie gelegentliche Hinweise, lassen mit Sicherheit auf 224 Originalurkunden schliessen. Ausserdem sind in 77 Fällen auf Grund urkundlicher Nachrichten Namen angeführt, doch ohne dass sich für diese bestimmte Urkunden als Quellen nachweisen lassen. Von ersteren aber lassen sich, soweit sie in die Zeit vor 1500 fallen, auf Grund des Ostfriesischen Urkundenbuches,[2]) 16 mit Sicherheit auf das Emder Ratsarchiv, bezw. das Emder Stadtbuch, was in diesem Falle dasselbe besagen will, zurückführen, 45 dagegen auf das Archiv der Grossen Kirche zu Emden.[3]) Bei der überwiegenden Mehrzahl aber lässt sich die Herkunft nicht mehr feststellen, weil sich die betr. Urkunden jetzt nirgends mehr, weder im Original, noch in der Abschrift, vorfinden, doch werden wir im Ganzen schwerlich fehlgehen mit der Annahme, dass sich auch diese vorwiegend auf die beiden genannten Emder Archive werden verteilt haben. Manche von diesen, sonst nicht mehr nachzuweisenden Urkunden sind

---

[1]) Diese urkundlich feststehenden Namen und Daten bildeten dann das Gerüst für seine Geschichtsdarstellung jener Zeit. Nach ihnen bestimmt er die Glieder der Emder Häuptlingsfamilien, die Emder Bürgermeister, die Hamburgischen Amtleute in Emden etc. Ueber ein kleines Versehen, das ihm bei der Namensbestimmung eines der letzteren begegnet, vgl. Nirrnheim, Ostfriesland und Hamburg in der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts, p. 89.

[2]) U. B. I: 319, 489, 512, 658, 691. II: 899, 1096, 1114, 1116, 1117, 1162, 1227, 1314, 1398, 1414, 1545.

[3]) U. B. I: 496, 553, 554, 555, 582, 598, 612, 656, 693, 703, 707, 724, 756, 787, 799, 800, 803, 821, 822, 826, 839, 866, 877, 888. II: 907, 934, 963, 975, 1000, 1034, 1085, 1119, 1120, 1153, 1172, 1175, 1206, 1211, 1248, 1258, 1281, 1331, 1337, 1392, 1579.

in den von Emmius im Catalogus gegebenen Regesten in das Ostfriesische Urkundenbuch übernommen;[1]) warum dies nicht bei allen der Fall ist, erhellt nicht.

Bei der damaligen Lage der Dinge musste dem Emmius das gräfliche Archiv verschlossen bleiben, und er hätte damit eine Anzahl der wichtigsten Dokumente zur Geschichte des Landes und seines Herrscherhauses entbehren müssen. Nun kam ihm nach dieser Richtung ein äusserer Zwischenfall zu Hülfe, welcher ihm gestattete, wenigstens in einen Teil jener sorgsam verschlossenen Urkundenbestände Einblick zu gewinnen. Im Jahre 1609 hatten im Verlauf der ständischen Wirren Emder Truppen die Auricher Burg eingenommen und als Kriegsbeute nicht nur das Inventar jener Burg, sondern auch einen nicht unerheblichen Teil des dort aufbewahrten gräflichen Hausarchivs mitgenommen. Die Urkunden kamen zunächst in den Besitz des Emder Magistrats. Nun wurden dieselben zwar später zum grössten Teil dem rechtmässigen Besitzer zurückgestellt, doch reichte die Zwischenzeit immerhin aus, um Emmius, dem Vertrauensmanne des Emder Magistrats, einen wertvollen Einblick auch in die später zurückgegebenen Stücke gewähren zu können. Es ist bereits darauf hingewiesen, dass Emmius aus den in Aurich geraubten Archivalien die den damaligen Kanzler Thomas Frantzius schwer kompromittierende Staatsschrift „Getreuwer Rat etc.“ veröffentlichte. Dass aber bei Emmius neben dem politischen Zwecke auch die Gelegenheit zur Vervollständigung seiner historischen Arbeiten nicht unbenutzt blieb, versteht sich von selbst. Wie weit sich aber diese Benutzung des gräflichen Archivs erstreckt haben mag, ist schwerlich genau nachzuweisen.

Einen festen Ausgangspunkt mögen uns hier ein paar Briefe des Grafen Enno von Ostfriesland an seinen Vater bieten.[2]) Der eine ist datiert Friesoythe den 23. August 1586 und enthält die Nachricht, dass die beabsichtigte Zusammenkunft mit

---

[1]) U. B. I: 284, 285, 332, 369, 374, 378, 404, 424, 462, 479, 495, 575, 579, 606, 616, 617, 631, 666, 694, 708, 859. II: 909, 945, 966, 1083, 1126, 1181, 1301, 1340.

[2]) Dieselben finden sich unter den zu Mscr. A. 4. des kgl. Staatsarchivs zu Aurich gehörenden Notizblättern des Emmius.

dem Grafen von Oldenburg nicht stattgefunden hat, Graf Enno vermutet, dass sie durch Hajo Manninga vereitelt worden sei. Der zweite Brief, vom 1. November 1591 aus Halle, spricht von einer Reise nach Polen, sowie von der Möglichkeit, dorther in einer nicht näher bezeichneten Angelegenheit Hülfe zu erhalten. Der Charakter der Briefe spricht dafür, dass sie nur auf dem beschriebenen Wege aus dem gräflichen Archiv in Emmius' Hände gelangt sein können. Es ist demnach anzunehmen, dass auch die mit diesen Schriftstücken zugleich gegebenen Abschriften und Regesten auf dieselbe Quelle zurückzuführen sind. Eine Abschrift des Vertrages zwischen Gustav Wasa und der Gräfin Anna vom 28. Januar 1557[1]) ist von fremder Hand geschrieben, enthält aber Ueberschrift und Bemerkungen von Emmius' Hand. Weiter finden sich hier von Emmius selbst einige Angaben aus dem Testamente des Grafen Christoph von Ostfriesland, d. d. Rastede 22. Juni 1566, mit der Bemerkung: *„Haec notavi ex authographo originali in patenti charta scripto, ita ut chartae latus utrimque sit scriptura completum etc.“* Dazu kommen noch Regesten von einigen Urkunden: 1415 Vertrag zwischen Keno ten Brok und den Groningern; 1442 Friede zwischen den Oestringern und Ulrich I., sowie kaiserliche Lehnsbestätigungen für verschiedene Glieder des Hauses Cirksena aus den Jahren 1495, 1521, 1528, 1558 und 1592, und endlich ein Vertrag der Grafen Enno und Johann mit der Königin Maria vom 17ten Oktober 1536. Dass ihm ausserdem noch viele ältere Originalurkunden aus dem gräflichen Archiv vorgelegen haben, ist durchaus wahrscheinlich. Wenn es gilt, einige derselben zu bestimmen, werden zunächst alle diejenigen auszuscheiden sein, welche ihm durch Eggerik Beninga bekannt sein konnten.[2]) Wo sich Notizen aus derartigen Urkunden finden, muss unerörtert bleiben, ob sie auf die Originale oder auf die genannten Kopien zurückzuführen sind. Einige hiernach von Emmius jedenfalls im Original benutzte Urkunden mögen hier nach der Numerierung des Ostfriesischen Urkundenbuches folgen: U. B. I Nr. 299 (Em. hist.

---

[1]) Emmius hist. p. 954.

[2]) so z. B. U. B. I 513 = Eg. Beninga p. 309 (Emmius hist. p. 349), U. B. I 791 = Eg. Beninga p. 359 (Emmius hist. p. 388).

p. 285), 658 (Em. hist. p. 370 f.),[1]) 763 (Em. hist. p. 385), 790 (Em. hist. p. 389), U. B. II Nr. 1054 (Em. hist. p. 420), 1361 (Em. hist. p. 461 f.),[2]) 1447 (Em. hist. p. 529), 1490 (Em. hist. p. 535). Ausserdem wird Emmius wohl auch hierher den Schutzbrief Ocko ten Broks für das Kloster Ihlo vom Jahre 1378 erhalten haben. Da dieser Emmius noch im Original vorlag,[3]) zu Wiardas Zeiten aber bereits verloren war,[4]) so wird er unter die Schriftstücke zu zählen sein, welche seiner Zeit bei Rückgabe der Archivalien an den Grafen Enno zurückbehalten sind.[5])

Schon die genannten Bestände stellten Emmius ein für jene Zeit ungewöhnlich umfangreiches urkundliches Material zur Verfügung. Eine nennenswerte Ergänzung aber erfuhr dies noch dadurch, dass Emmius durch Beziehungen zu verschiedenen ostfriesischen Adelsgeschlechtern in den Stand gesetzt wurde, auch deren Archive zu verwerten. Die deutlichste Spur weist uns hier nach Grimersum. Durch das Entgegenkommen zweier Glieder des Beningaschen Hauses[6]) war ihm bereits die damals noch ungedruckte Chronik Eggerik Beningas zur Benutzung

[1]) u. [2]) Für beide standen Emmius auch Abschriften auf dem Emder Ratsarchive zur Verfügung, doch muss er auch die Originale zur Hand gehabt haben, da er in den Kollektaneen eine Beschreibung der Siegel giebt.

[3]) Emmius hist. p. 214: *quae etiam nunc superest.*

[4]) Wiarda, Ostfr. Gesch. I p. 331.

[5]) Ausser den genannten Stücken besass Emmius u. a. noch, wahrscheinlich gleichfalls aus der Auricher Beute, einen Brief, welchen Menso Alting am 11ten Dezember 1592 an den späteren Grafen Enno III. geschrieben hatte. Alting bittet hier den Grafen um seine Verwendung bei Edzard II. in Betreff der durch die Predigten des Lutheraners de Prato auf der neuen Münze aufs neue entfachten konfessionellen Wirren in Emden. In der ungedruckten Brenneisenschen Kirchengeschichte findet sich zur Inhaltsangabe dieses Briefes die Bemerkung: „dieser Brief ist unter Emmius' Briefschaften gewesen." (p. 817 des auf dem Staatsarchiv in Aurich befindlichen Exemplars.) Immerhin könnte es sich hier auch um eine von Alting selbst an Emmius übersandte Abschrift handeln. Hierfür würde vielleicht die Thatsache sprechen, dass Emmius auch die beiden zwischen Alting und Selneccer gewechselten Schriften — doch jedenfalls durch Alting — besass, vgl. darüber Tiaden, Gel. Ostfr. I p. 158; die hierfür als Quelle angeführte Stelle aus Brenneisen findet sich übrigens in dem Mscr. des Staatsarchives zu Aurich an dem entsprechenden Orte p. 781 (nach dem von Tiaden citierten Exemplar p. 955 56) nicht.

[6]) Möhlmann (a. a. O. p. 61) scheint dies mit Recht aus der Vorrede zur ersten Dekade von 1592 (Em. hist p. 3) zu folgern. Wahrscheinlich sind Eggerik und Jost B., des Chronisten Enkel, gemeint.

überlassen. Ein direktes Zeugnis für die Benutzung einer Urkunde auf dem Grimersumer Hause giebt Emmius[1]) selbst bei der Nachricht, dass Jmel von Osterhusen im Jahre 1426 Grimersum, Wirdum und Jennelt in Eid und Pflicht genommen habe.[2]) Er fügt hier die Bemerkung hinzu: „*extantibus ea de re etiam nunc solennibus litterarum tabulis, quae apud posteros Jmelonis conservantur.*“ Dass Emmius sich nicht auf die Einsicht in diese einzige Urkunde beschränkt hat, ist natürlich. Es lässt sich denn auch in der That unter den von Emmius benutzten Urkunden eine ganze Anzahl auf das Grimersumer Archiv zurückführen. Ein Verzeichnis der im Jahre 1732 auf dem Hause zu Grimersum vorhandenen Urkunden[3]) giebt über die damaligen Bestände des Grimersumer Archivs besseren Aufschluss, als solcher in der Regel von anderen Archiven aus jener Zeit zu gewinnen ist. Hiernach lässt sich die Identität einer Reihe von Urkunden, welche Emmius benutzt hat, feststellen. In der folgenden Uebersicht sind dieselben nach den Nummern des Ostfriesischen Urkundenbuches und den Nummern jenes Verzeichnisses einander gegenübergestellt: U. B. I, 340 = Fasc. I Nr. 8 (Em. hist. p. 297); U. B. I, 395 = Fasc. II Nr. 17, U. B. I, 475 = Fasc. II Nr. 20, U. B. I, 501 = Fasc. II Nr. 21, U. B. I, 366 = Fasc. I Nr. 11 (Em. hist. p. 306); U. B. I, 373 = Fasc. I Nr. 12 (Em. hist. p. 318); U. B. I, 385 = Fasc. I Nr. 14. Die drei letzten Urkunden finden sich in einer Sammlung von Urkundenabschriften bezw. -auszügen, welche, obschon sie sich nach dem Verzeichnis als Grimersumer Urkunden nicht feststellen lassen, doch fast ohne Ausnahme Beziehungen zur Allena-Beningaschen Familie aufweisen. Es sind dies folgende: U. B. I 137 (Em. hist. p. 216), 205 (Em. hist. p. 249), 558 (Em. hist. p. 352), 336 (Em. hist. p. 295 f.), 344 (Em. hist. p. 302 f.), 362 (Em. hist. p. 302), 390 (Em. hist. p. 323). Es liegt somit die Annahme nahe, dass Emmius auch diese Stücke auf dem Grimersumer Archiv benutzt hat. In welche Zeit diese Benutzung fällt, lässt sich nicht feststellen, zumal auch die zwei Briefe von Emmius' Freund Aeibo Jnen,[4]) welche Nach-

[1]) Em. hist. p. 297.
[2]) U. B. I 340.
[3]) Im Besitz des Verfassers; vgl. Jahrbuch Bd. XIV p. 515.
[4]) vgl. cap. X § 3.

richten über Familienangehörige der Burgherrn von Grimersum enthalten, undatiert sind. Einen sicheren Hinweis in dieser Beziehung enthalten dagegen einige Urkundenabschriften, die offenbar aus dem Archiv der Oldersumer Burg stammen. Von diesen trägt eine die Bemerkung: „*descr. verbotenus ex principali in membr. exar. ao. 1591 d. 17. Sept.*“ Es handelt sich hier im Ganzen nur um 7 Urkunden, und zwar: U. B. I 773 (Em. hist. p. 387), 774 (Em. hist. p. 387), U. B. II 979, sodann der Vertrag der Gräfin Theda mit den Kindern Wiards von Oldersum 1465 (Em. hist. p. 390), die Testamente Wiards des Jüngeren 1506 und Ailts von Oldersum 1508, und endlich eine Urkunde Edzards des Grossen vom Jahre 1524, in der er sich seiner Ansprüche auf Oldersum begiebt.

Es ist möglich, dass Emmius auch einige Urkunden aus der Kankenaschen Burg zu Dornum benutzt hat. Hierauf scheint besonders der Umstand hinzudeuten, dass ihm zwei auf Dornum bezügliche Schriftstücke: U. B. I 576 und 634 nach seiner eigenen Bemerkung im Original vorgelegen haben. Ausserdem hat er einige Klageschriften von Gliedern der Kankenaschen Familie über das ihnen von den Häuptlingen von Esens zugefügte Unrecht vor sich gehabt. Diejenige des Hicco von Dornum beschliesst[1]) er mit den Worten: „*Haec omnia ex authographo Hicconis Dornumani.*“ Hieran schliesst sich eine Abschrift des Vertrages, den Onna von Rietberg, die Erbin von Esens, im Jahre 1540 mit der Stadt Bremen abschloss, dieser aber trägt die Bemerkung: „*descripsi ex authographo adiuncto scriptis superioribus Hicconis Dornumani.*“ Da nun aber das Original jenes Vertrages sich schwerlich in Dornum befunden haben kann, so werden wir es auch bei den Klageschriften mit den nach Esens eingesandten Exemplaren zu thun haben. Ob dem Emmius nun diese Schriftstücke in Esens zugänglich waren, oder ob sie etwa später als ein Teil der Auricher Beute von 1609 in Emmius' Hände gelangt sind, mag dahingestellt bleiben.

Dass Emmius ausserdem noch Urkunden anderer ostfriesischer Burgen benutzt hat, beweist ausser den zahlreichen Urkunden, deren Herkunft sich nicht mit Sicherheit feststellen lässt, u. a. der Umstand, dass Emmius eine Urkunde Ulrichs I. aus dem

[1]) Emmius entnimmt ihr besonders genealogische Notizen über die beteiligten Häuser aus der Zeit von 1457—1543.

Jahre 1466[1]) mit der Bemerkung anführt „*ex authographo Midlumano.*“ Nun lässt sich über eine sonstige Benutzung von Midlumer Urkunden nichts nachweisen, zumal uns auch die Kunde darüber fehlt, was damals auf der Burg zu Midlum vorhanden gewesen sein mag. Jedenfalls aber erweckt doch diese gelegentliche Angabe den Eindruck, dass die archivalischen Quellen, welche Emmius in Ostfriesland zu Gebote standen, auch mit den genannten schwerlich erschöpft sein werden. Wenn endlich Bartels[2]) unter den archivalischen Quellen des Emmius „Briefschaften der adligen Häuser Upleward und Loquard“ anführt, so findet sich zwar ein direkter Hinweis auf diese weder in der Historia, noch in den Kollektaneen, doch wird in letzteren eine Anzahl von Nachrichten aus Urkunden gegeben, welche zu den genannten Häusern deutlich in Beziehung stehen.[3]) Aber auch abgesehen von diesen immerhin nicht direkt nachweisbaren Quellen beweist dasjenige, was sich mit Sicherheit über Emmius' Verhältnis zu den verschiedenen Ostfriesischen Archiven darthun lässt, dass die Urkundenbenutzung der Historia eine wesentlich andere ist, als uns etwa Brenneisen und Möhlmann glauben machen wollen.

§ 2. Das Langener Copialbuch.

Von den Chroniken der zahlreichen ostfriesischen Klöster ist uns ausser einem Bruchstück der Chronik des Norder Dominikanerklosters nichts Wesentliches erhalten. Dagegen ist wenigstens etwas der Art auf uns gekommen in dem Kopialbuche des Klosters Langen oder Blauhus, welches ausser zahlreichen Urkundenabschriften und -auszügen zugleich auch chronistische Notizen enthält. Da es einzig in seiner Art dasteht, ist dies für die ostfriesische Geschichtsforschung natürlich um so wertvoller. Das Buch findet sich auf dem Kgl. Staatsarchiv zu Aurich.[4]) Nachdem bereits Suur[5]) auf dasselbe verwiesen hatte,

[1]) U. B. I, 840.

[2]) Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst etc. zu Emden Band VI, Heft 1, p. 32.

[3]) so z. B. die aus Emmius' Angaben übernommene Urkunde U. B. I, 284.

[4]) Msc. A. 88.

[5]) Hemmo Suur: Die Klöster Ostfrieslands p. 43.

ist es mit einer entsprechenden Einleitung auszugsweise in der historischen Zeitschrift für Niedersachsen Jahrgang 1862 p. 262 ff. veröffentlicht worden. Die in der Handschrift enthaltenen Urkunden bis zum Jahre 1500 sind im Ostfriesischen Urkundenbuch abgedruckt. Bei der Einzigartigkeit des Buches ist die Thatsache, dass Emmius dasselbe gekannt und verwertet hat, um so bedeutsamer. Vielleicht war es schon zu seiner Zeit neben dem Güterverzeichnisse jenes Klosters[1]) und der erwähnten Norder Chronik der einzige Rest von derartigen Aufzeichnungen ostfriesischer Klosterangehöriger.

Emmius bezeichnet das Copialbuch als *„registrum litterarum coenobii Langensis seu Blauhus.“* Er scheint es auch in der That ausschliesslich als registrum litterarum, als Urkundensammlung, angesehen zu haben. Folgende auch im Urkundenbuch wiedergegebene Stücke sind bei ihm übernommen bezw. benutzt: U. B. I Nr. 77, 79, 124, 164, 513, 608. U. B. I 1072, 1312, 1326, 1580. Von anderweitigen Nachrichten dagegen hat er nur die vom Tode des Häuptlings Enno von Larrelt im Jahre 1407 übernommen,[2]) während er dagegen die zwischen den Urkunden eingestreuten Nachrichten über die Pest von 1335, die Befestigung von Oldersum, den Brand von Larrelt, die Hungersnot des Jahres 1492 u. a. unberücksichtigt lässt. Auf welche Weise die Handschrift dem Emmius überhaupt zugänglich gewesen ist, wird sich kaum feststellen lassen.

---

§ 3. Das Archiv zu Groningen.

Bei seiner Uebersiedelung nach Groningen eröffnete sich Emmius ein neuer weiterer Gesichtskreis. Die Beziehungen zu geistig hervorragenden und wissenschaftlich bedeutsamen Männern boten ihm Anregungen, welche ihm sein Heimatland und vor allem der kleine Flecken Leer nicht zu geben vermochten. Auch an Geschichtsquellen stand ihm hier ein ganz anderes Material zur Verfügung. Namentlich aber war es das

---

[1]) abgedruckt im Jahrbuch der Gesellschaft f. b. Kunst etc. in Emden Bd. II, Heft 1, p. 19.

[2]) Emmius hist. p. 249.

Groninger Archiv, welches für den Fortgang seiner historischen Forschungen von der grössten Bedeutung werden sollte. Hier genoss er zum ersten Mal den Vorteil, an der Stätte seiner Wirksamkeit selbst eins der für die Landesgeschichte wichtigsten Archive zur Verfügung zu haben. Der Groninger Magistrat gab ihm die Erlaubnis zu uneingeschränkter Benutzung, und Emmius hat die für seine Zeit bewundernswerte Liberalität jener Behörde durchaus gerechtfertigt. Er selbst kommt einmal in der Historia auf seine Thätigkeit im Groninger Archiv zu sprechen[1]) und bemerkt, nachdem er eine Urkunde dorther angeführt hat: „*Quae ut recitata a me sunt, ita in vetustis tabulis comprehensa servantur in reip. Groninganae chartophylacio, unde haec, ut plurima alia, cum fide transscripta.*“[2]) Besser aber als dieser bescheidene Hinweis des Verfassers zeugt für die Art, wie Ubbo Emmius die Schätze des Groninger Archivs zu nutzen verstanden hat, der Inhalt der „Historia rerum Frisicarum“ selbst. Es ist eine erfreuliche Thatsache, dass gerade die neuesten Forscher, welche ihr Studium auf das Verhältnis zum Groninger Archiv führte, sich über diesen Teil von Emmius' Thätigkeit durchaus anerkennend äussern. Sperling bemerkt in seiner Schrift „Herzog Albrecht der Beherzte von Sachsen als Gubernator Frieslands“[3]): „Gerade für unsere Zeit ist Emmius ein glaubwürdiger Gewährsmann, um so mehr, als er auch die in Groningen vorhandenen Archivalia benutzt hat.“ In gleichem Sinne spricht sich Nirrnheim in der Vorrede zu seinem Buche „Ostfriesland und Hamburg in der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts“ aus: „Von letzteren (sc. friesischen Geschichtschreibern) war besonders Emmius heranzuziehen. Für die hier behandelte Periode wenigstens kann ich durchaus nicht dem harten Urteil

---

[1]) vgl. dazu ausserdem noch die bei Möhlmann a. a. O. p. 64 f. angeführten Stellen.

[2]) Ebenso weist Emm. hist. p. 684 auf seine Benutzung des Groninger Archivs hin, wenn er dort eine Reihe von Nachrichten mit den Worten einleitet: *Ex chartis reip. huius cognosco.* Die betr. Nachrichten beziehen sich auf den bei der Verhaftung einiger angeblichen Verräter zu Leeuwarden 1512 entflohenen Tiardus Moccama und setzen die Bekanntschaft mit einigen in dieser Sache von dem sächsischen Statthalter, dem Grafen von Bentheim, und dem Kaiser Maximilian an den Groninger Magistrat gerichteten Schreiben voraus.

[3]) Programm des Kgl. Gymnasiums zu Leipzig 1892 p. 1 Anm. 1.

beistimmen, welches Möhlmann in seiner Kritik der friesischen Geschichtschreibung über diesen Mann gefällt hat. Sehr oft, wo ich seine Berichte mit urkundlichen Nachrichten vergleichen konnte, erwies er sich als vollkommen zuverlässig; besonders hinsichtlich der Verhältnisse Groningens, dessen Archiv er fleissig benutzt hat, wird man ihm im allgemeinen durchaus trauen dürfen."

Da auf der einen Seite in den Papieren des Emmius Urkundenabschriften und -regesten aus dem Groninger Archiv nicht eben häufig sind und uns dazu natürlich sichere Kunde über das, was zu Emmius' Zeiten im Groninger Archiv vorhanden war, fehlt, so ist ein stringenter Nachweis für einzelne bestimmt benutzte Urkunden nur in beschränktem Masse zu führen. Es würden hier etwa folgende Stücke in Betracht kommen: Ostfr. Urkundenbuch I, 301, 302, 367, 745, ausserdem die Bestätigungsurkunde für die Rechte Groningens durch Albert von Baiern 1364 (Em. hist. p. 207: *quod testantur litterae cum sigillo etiam nunc incolumes*), der Vertrag zwischen Ocko ten Brok und Genossen und den Schieringern vom 15. Sept. 1420 (Em. hist. p. 281); derselbe findet sich zwar auch bei Eg. Beninga p. 208, sowie bei Worp v. Thabor IV und Sicke Benninge, doch giebt ihn Emmius in den Kollektaneen mit dem ausdrücklichen Zusatz: „*Litterae apud Gron. conservantur*", ferner: Vertrag Ulrichs I. mit Groningen 1457 (Em. hist. p. 376: „lit. orig. vidi"); Vertrag zwischen Groningen und Hamburg 1437 (Em. hist. p. 341); Vertrag zwischen Albert von Sachsen und der Stadt Groningen vom 21. August 1500 in einem Transsumpt von 1552 (Em. hist. p. 601: „*extat Groningae in curia*"); gedrucktes Exemplar der Reichsacht für Groningen 1505 (Em. hist. p. 635: „*Extans in curia Groningana*"). Ausserdem ein Schreiben Edzards des Grossen von 1524, wegen rückständiger Steuern: „*Lit. sunt in curia Gron.*", sowie zwei Urkunden Karls V. für Groningen, Zollstreitigkeiten mit Emden betreffend, von 1551 u. 52: „*vidi originalia in curia.*"

Nun hat aber bereits Sperling darauf hingewiesen, dass für Groninger Verhältnisse nach dem Ausweise der Historia eine ganze Reihe von Korrespondenzen und Urkunden benutzt sein müsse, welche sich in seinen Quellen nirgends finden, also wohl mit Sicherheit auf das Archiv zu Groningen werden zurück-

zuführen sein, obgleich sie sich zum Teil in den auf unsere Tage gelangten Beständen desselben nicht mehr vorfinden. Er führt von derartigen Schriftstücken an: zwei Briefe Edzards an den Groninger Magistrat[1]) d. d. Cal. Dez. 1495 und IX Cal. Feb. 1496 (Em. hist. p. 547), die Berichte der beiden Gesandten Hermann Held und Egbert Koning, sowie des Rats der Stadt Kampen[2]) über die im Jahre 1497 gegen Bolsward heranziehenden fremden Knechte (Em. hist. p. 551). Weiter den Brief des Erzherzogs Philipp an die Groninger Gesandten, sowie einen gleichzeitigen von Albrecht von Sachsen an den Bischof von Utrecht von 1499,[3]) welchen wir noch das an gleicher Stelle von Emmius erwähnte Begleitschreiben für beide Briefe an den Groninger Magistrat hinzufügen können (Em. hist. p. 576). Endlich ist dahin wohl auch der Brief Maximilians an die Groninger[4]) vom 14ten April 1500 zu zählen (Em. hist. p. 595). Ferner erwähnt Sperling an Urkunden die Instruktion für den bald nach Absendung dieses Briefes in Groningen anlangenden Gesandten Georg von Thurn[5]) (Thorenius), Em. hist. p. 595, den Vertrag der Groninger mit ihrem Feldhauptmann Ulrich von Dornum 1599[6]) (Em. hist. p. 584), und sodann ein noch jetzt in Groningen im Original vorhandenes Stück, den Bericht Schaumburgs an den Grafen Edzard über die Verhandlungen zu Vullenhove[7]) am 9ten August 1498 (Em. hist. p. 567).

Dies Verzeichnis von Urkunden, welche Emmius aller Wahrscheinlichkeit nach auf dem Archive zu Groningen benutzt hat, lässt sich leicht auch über den von Sperling bearbeiteten Zeitraum hinaus ausdehnen. Eine Aufzählung im einzelnen würde hier zu weit führen, es mag daher lediglich durch Angabe der Seitenzahl in der Historia auf eine Anzahl von Urkunden über Groninger Verhältnisse verwiesen werden, welche jedenfalls hierher werden zu zählen sein. Es sind dies u. a. folgende: Emm. hist. p. 191, 204, 206, 214, 217, 219, 223, 225, 248, 262,

---

[1]) Sperling a. a. O. p. 5.
[2]) p. 7.
[3]) p. 23.
[4]) p. 43.
[5]) p. 43.
[6]) p. 36.
[7]) p. 19.

268, 270, 309, 310, 335, 342, 345, 353, 357, 359, 364, 365, 381, 392, 399, 403, 404, 429, 431, 433, 441, 453, 455, 463, 481, 484, 485, 486, 494, 496, 515, 522, 523, 542, 543, 569, 572, 573, 624, 733, 745, 755, 762, 780, 827. Die gegebenen Zahlen vermögen natürlich nur ein annäherndes Bild von dem Umfang der bei Emmius verarbeiteten Groninger Urkunden zu geben. Die Anzahl liesse sich noch bedeutend vermehren um viele Urkunden, deren Benutzung gleichfalls möglich ist, wenngleich für sie nicht derselbe Grad von Wahrscheinlichkeit besteht, wie bei den genannten. Bei den genannten ist es natürlich auch nicht ausgeschlossen, dass Emmius die eine oder die andere nur durch Vermittelung einer für uns verlorenen Groninger Chronik erhalten hat, doch würde es sich hier wohl immer nur um einzelne Stücke handeln können, im allgemeinen kann das Resultat der Untersuchung dadurch schwerlich alteriert werden.

---

§ 4. Aus Chroniken übernommene Urkunden.

Dass Emmius überhaupt aus Chroniken Urkunden übernommen hat, deren Originale ihm nicht vorgelegen haben, ist schon angesichts der Thatsache, dass er in der Historia mehrere Hundert Urkunden ihrem Inhalte nach anführt, durchaus wahrscheinlich. Bei den damaligen Verhältnissen war es, trotzdem Emmius eine relativ so grosse Anzahl von Originalurkunden benutzen konnte, ein Ding der Unmöglichkeit, dass er sich Einsicht in die Originale aller von ihm verwandten Urkunden verschafft hätte. So musste er sich für manche Urkunden mit dem Texte begnügen, welchen ihm die Chroniken seiner Zeit zu bieten vermochten. Da Emmius in der Regel nur den wesentlichen Inhalt, niemals aber den Wortlaut der Urkunden wiedergiebt, so tritt jener Nachteil kaum hervor.

Wo Emmius aber imstande war, zu der Abschrift aus einer Chronik auch das Original zu vergleichen, hat er dies sorgfältig gethan. Einen Beleg hierfür bietet der Vertrag Albrechts von Sachsen mit der Stadt Groningen vom 21. August 1500. Der Wortlaut desselben war Emmius nach Sicke Benninge[1]) bekannt. Nun fand er bei Durchsicht des Groninger Archivs zu-

[1]) ed. Brouërius v. Nidek p. 51.

nächst ein Transsumpt jenes Vertrages vom 27. Juni 1552; er ergänzte hieraus den bei Benninge fehlenden Passus über die Verbündeten Albrechts, besonders den Grafen Edzard. Am 21. Februar 1598 endlich hat dann Emmius auf dem Groninger Archive auch das Original in Händen gehabt und bemerkt darüber: „*quod istic vidi et cum his contuli, respondent omnia.*“ Zudem war auch in Groningen noch die erste Festlegung der Vertragspunkte vorhanden, über welche Emmius in den Kollektaneen folgendes bemerkt: „*Extat Groningae in curia charta, in qua capita transactionis nuda his ipsis verbis sine praefatione ac conclusione in mundum relata continentur, sigillo parvo et manu ipsius Alberti iuxta sigillum, qui rudibus characteribus nomen solum suum Albrecht exaravit, item nominibus Groningensibus, qui cum eo nomine reipubl. egerunt propriis quoque manibus scriptis subsignata, primae fidei causa hoc modo:*

Albrecht	*Egbert Koning*
	Roleff Ulger.
(L. S.)	*Luddeke Hornken.*

Ex hac charta deinde instrumentum confectum. Subsignatio in charta habetur eodem die, qui in instrumento principali notatus, scil. 21 Aug. an. 1500“. Auf Grund dieses Schriftstückes berichtet Emmius dann auch in der Historia von einer doppelten Ausfertigung des Vertrages.

Für Emmius kommen, soweit sich dies noch feststellen lässt, als Quellen für Urkunden hauptsächlich drei Chroniken in Betracht, diejenigen von Eggerik Beninga und Sicke Benninge, sowie die Chronik von Worp von Thabor. Auch hier hat er, wo ihm eine mehrfache Ueberlieferung für eine Urkunde zu Gebote stand, die Texte unter einander verglichen, um so, in Ermangelung eines Originals, wenigstens eine möglichst zuverlässige Textrezension zu erhalten. Es mag hier eine kurze Uebersicht über die von Emmius aus Chroniken übernommenen Urkunden folgen, und zwar in der Weise, dass zur Bezeichnung derselben die betr. Seite der Historia angegeben ist, wo sie sich vorfindet, während die Quelle in Klammern daneben gesetzt ist: Em. hist. p. 71 (Eg. B. 74 f.), 149 (Worp III), 174 (Eg. B. 122), 180 (Worp III), 192 (Worp III), 216 (Eg. B. 157), 247 (Eg. B. 173), 249 (Eg. B. 177), 253 (Worp IV), 258 (Worp IV),

268 (Eg. B. 195, Worp IV), 281 (Eg. B. 208, Worp IV, Sicke B. 103), 290 (Eg. B. 225), 295 (Eg. B. 235), 297 (Eg. B. 231), 302 (Eg. B. 249), 306 (Eg. B. 253), 318 (Eg. B. 256), 320 (Eg. B. 258), 322 (Eg. B. 265 u. 277), 323 (Eg. B. 262), 328 (Eg. B. 282), 332 (Eg. B. 288), 332 (Eg. B. 289), 346 (Eg. B. 303), 349 (Eg. B. 309), 352 (Eg. B. 312), 360 (Worp IV), 373 (Eg. B. 334), 388 (Eg. B. 359), 394 (Sicke B. p. 6), 427 (Eg. B. 377, Worp IV), 439 (Worp IV), 475 (Worp IV), 480 (Worp IV), 489 (Worp IV), 550 (Worp IV), 556 (Eg. B. 438, Worp IV, Sicke B. 38), 562 (Eg. B. 456), 601 (Sicke B. 51), 636 (Sicke B. 90), 663 (Eg. B. 501), 668 (Sicke B. 177), 683 (Worp V, Sicke B. 198), 696 (Sicke B. 209), 743 (Worp V), 805 (Worp V, Sicke B. 349), 806 (Worp V), 811 (Worp V), 903 (Worp VI), 903/904 (Worp VI).

Ausserdem werden einige von Emmius angeführte[1]) kaiserliche Lehnsurkunden wahrscheinlich auf die Historia episcoporum Ultrajectensium von Wilhelm Heda (p. 128—131)[2]) zurückzuführen sein. Was von dem urkundlichen Material der Historia möglichenfalls sonst noch auf Chroniken zurückzuführen ist, muss dahingestellt bleiben, da uns unter den von Emmius benutzten Chroniken weiter keine[3]) mit eingestreuten Urkunden erhalten sind.

---

[1]) Emmius hist. p. 95.

[2]) Die Citate sind nach der Utrechter Ausgabe von 1642 gegeben; die betr. Urkunden vgl. bei Böhmer: Regesta chronologico-diplomatica, Frankfurt 1831, und zwar p. 89 unter Nr. 1779 und 1780.

[3]) Dass Emmius von den in Rengers' Chronik (vgl. cap. VII, § 9) angeführten Urkunden etwas übernommen hat, ist nicht wahrscheinlich. Die Quellen desselben, Worp v. Thabor, Eg. Beninga und das Groninger Archiv, standen ihm ebensogut wie Rengers zur Verfügung. So lag ihm z. B. die von Rengers I p. 83 f. mitgeteilte Urkunde nach seiner eigenen Bemerkung (hist. p. 198) im Original vor, bei dem von Rengers I, p. 124 ff. mitgeteilten Vertrage war dies gleicherweise der Fall, ausserdem hatte er hier noch den Text bei Worp von Thabor und Eggerik Beninga. Entscheidend ist aber der von Emmius hist. p. 278 angeführte Vertrag zwischen Groningen und den Fivelgoern, hier hat Emmius nicht das von Rengers I, p. 117 überlieferte Datum „up aller hilligen dag", sondern „die tertia a natali Domini", was nach der Anmerkung von Feith zu Rengers I, p. 117 mit einer aus dem 16ten Jahrhundert stammenden Abschrift auf dem Groninger Archiv übereinstimmen muss.

§ 5. Anderweit benutzte Originalurkunden.

Inwieweit Emmius, abgesehen von den oben genannten Archiven, sich noch Einsicht in Originalurkunden verschafft haben mag, lässt sich mit Sicherheit nicht umgrenzen. Anzunehmen ist jedenfalls, dass er etwas aus dem Leeuwardener Archiv benutzt hat. Obwohl ihm hier anfangs der Zutritt verweigert wurde,[1]) scheint doch eine von ihm zum Jahre 1477 berichtete Notiz[2]) auf eine, vielleicht später gestattete, Benutzung hinzudeuten: „*Et circiter Calend. Septembr. eiusdem huius anni Leoardiae diuturnam litem, quam habuit cum vicinis agricolis de jure quatuor cataractarum, finivit, descriptis certis legibus, quae etiam nunc apud eos servantur.*“ Hierfür würde vielleicht auch das hist. p. 446 erwähnte Schreiben des „*sacerdos Goutumannus*“ an die Leeuwardener vom Jahre 1487 sprechen.

Unerklärlich könnte es auf den ersten Blick erscheinen, dass Emmius Kunde hat von zwei zu seiner Zeit im Münsterschen Archive vorhandenen Klageschriften des von den Hamburgern gefangen genommenen Häuptlings Jmel von Emden. Die von Emmius hinzugefügte Bemerkung: „*Has litteras Monasterienses ao. 1572 in actione cum Emdensibus Aschendorpii, ni fallor, pertulerunt, juris sui demonstrandi causa*“, sowie die als Quellenangabe beigefügten Buchstaben „H.G.“ machen es wahrscheinlich, dass Emmius diese Nachricht seinem Freunde, dem Emder Stadtsekretär H. Gerdes,[3]) verdankt, welcher über diese Dinge wohl unterrichtet sein konnte. Einem andern Emder Freunde scheint er sogar eine Anzahl von Originalurkunden zu verdanken, wenigstens trägt ein Auszug aus der im Ostfriesischen Urkundenbuch I, 384 abgedruckten Urkunde die Unterschrift: „*Extat exemplar inter chartas Nicolai Frese.*“

Aus Ostfriesland haben ihm endlich möglichenfalls auch noch ständische Akten vorgelegen. Hierauf deutet eine Nachricht[4]) über die Beantragung einer Steuer zur Ausstattung der Comtesse Elisabeth[5]) im Jahre 1555 und die Beantwortung des Antrages

---

[1]) vgl. „Vrije Fries“ IX p. 343 u. „Ostfriesisches Monatsblatt“ III p. 101.
[2]) Emmius hist. p. 427.
[3]) vgl. über denselben cap. X § 2.
[4]) Msc. A. 4. des kgl. Staatsarchivs zu Aurich.
[5]) Emmius berichtet über diese Vorgänge hist. p. 952.

durch die Ritterschaft hin. Emmius sagt hier: *„vidi exemplar integrum in volumine actorum temporis huius nostri ad annum 1604 et 1605.“* Endlich hat Emmius sich einige Aktenstücke über den geldrischen Krieg zu verschaffen gewusst, deren Herkunft sich schwerlich wird erklären lassen. Es handelt sich um den Vertrag zwischen dem Grafen Enno, Junker Balthasar von Esens und dem Herzog von Geldern vom 20. März 1534,[1]) sodann um eine Ratifizierung und Erweiterung desselben Vertrages vom 27. März und eine Vollmacht der Grafen Enno und Johann für Omco Ripperda, um die Burg Greetsiel aus den Händen der geldrischen Besatzung wieder in Empfang zu nehmen. Emmius hat diese Urkunden nach einer von R. Dybbets aus den auf der „Rekenkamer“ zu Arnheim befindlichen Originalen genommenen Copie abgeschrieben, und zwar bereits am 18.—20. Januar 1594.[2]) Dazu hat ihm noch ein gedrucktes Exemplar des Manifestes vorgelegen, welches Balthasar von Esens am 6ten Oktober 1533 von Arnheim aus[3]) gegen den Grafen Enno erlassen hat.[4])

Schon der Umstand, dass wir die Kunde von den hier besprochenen Quellen zum Teil nur ganz gelegentlichen Notizen verdanken, lässt darauf schliessen, dass ihre Reihe mit den genannten keineswegs erschöpft ist. Immerhin aber mag das Besprochene hinreichen, um einen Eindruck zu gewähren von der Mannigfaltigkeit und Vielseitigkeit der von Ubbo Emmius benutzten archivalischen Quellen.

---

[1]) Emmius hist. p. 880.

[2]) Msc. A. 121 des kgl. Staatsarchivs zu Aurich.

[3]) Emmius hist. p. 874.

[4]) Emmius hat derartige zeitgeschichtlich interessante Drucke mehrfach benutzt, so ausser der bereits erwähnten Achtserklärung gegen Groningen die vom Herzog Georg im Jahre 1513 gegen den Grafen Edzard und die Stadt Groningen veröffentlichte Druckschrift, ferner den gedruckten Bericht der Oldersumer Disputation (Wittenberg 1526; Em. hist. p. 837) u. a.

Louis Karl Heinrich Reimers wurde am 9. April 1879 zu Aurich als Sohn des Bankiers Jacobus Reimers geboren. Er besuchte das Gymnasium seiner Vaterstadt, welches er Ostern 1898 mit dem Zeugnis der Reife verliess. Im S. S. 98 hörte er in Tübingen neben theologischen Vorlesungen historische und philosophische bei den Herren Prof. Busch, v. Heinemann und v. Sigwart, sowie in Erlangen in der Zeit von Michaelis 1898 bis Ostern 1900 solche bei den Herren Prof. Fester, Class uud Falkenberg, ausserdem nahm er 3 Semester am Seminar für mittlere und neuere Geschichte unter Leitung des Herrn Prof. Fester teil. In Göttingen widmete er sich von Ostern 1900 bis Michaelis 1901 ausschliesslich dem Studium der Theologie. Michaelis 1901 bestand er vor dem ev. luth. kgl. Landeskonsistorium in Hannover die erste theol. Prüfung und bezog darauf zur Fortsetzung seiner historischen Studien im S. S. 1902 abermals die Universität Erlangen.